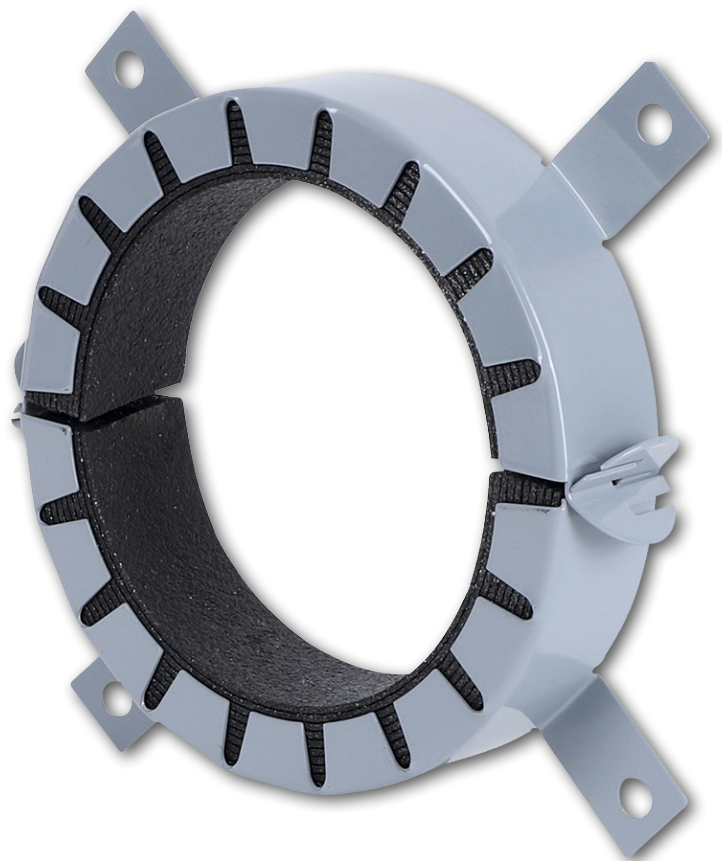


Technische Information Pacifyre® AWM II Brandschutzmanschette



Allgemeine Bauartengenehmigung (aBG)
Z-19.53-2331

- Abschottung brennbarer Rohre -

Deutschland
Österreich - Schweiz

Walraven GmbH

Karl-von-Linde-Str. 22
D-95447 Bayreuth
Tel. +49 (0)921 75 60 0
Fax +49 (0)921 75 60 111
info.de@walraven.com

Walraven Group

Mijdrecht(NL)•Tienen(BE)•Bayreuth(DE)
Banbury(GB)•Malmö(SE)•Grenoble(FR)
Barcelona(ES)•Kraków(PL)•MladáBoleslav(CZ)
Kyiv(UA)•Danville(US)•Shanghai(CN)
Dubai(AE)•Budapest(HU)•Mumbai(IN)
Singapore(SG)•Burlington(CA)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.04.2019

Geschäftszeichen:

III 63-1.19.53-184/18

Nummer:

Z-19.53-2331

Antragsteller:

J. van Walraven Holding B.V.

Industrieweg 5
3641 RK Mijdrecht
NIEDERLANDE

Geltungsdauer

vom: **16. April 2019**

bis: **16. April 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff
"Pacifyre System AWM II"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 38 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "Pacifyre System AWM II" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Rohrmanschette und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
Es werden je nach Ausführungsart der Rohrabschottung die Montagevarianten "teileingesetzt" und "aufgesetzt" unterschieden.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Rohrmanschette

Die Rohrmanschette, "Pacifyre AWM II" genannt, muss den Angaben der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-13/0906 vom 28.09.2018 und der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18-0906 vom 28.09.2018 entsprechen.

Die Befestigung der Rohrmanschetten muss mit dafür geeigneten Befestigungsmitteln (Dübeln/Stahlschrauben/Gewindestangen M6 bzw. M8) erfolgen.

2.1.2 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbare¹, bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenenzellig) verwendet werden.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

- 2.1.3.1 Der ggf. zum Verfüllen von Fugen zwischen Rohr und Bauteil zu verwendende dämmschichtbildende Baustoff "ROKU 1000 Brandschutzkitt" muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1193 entsprechen.

- 2.1.3.2 Zum Fugenverschluss dürfen formbeständige, nichtbrennbare¹ Baustoffe, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel verwendet werden.

Ggf. darf auch nichtbrennbare¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17² betragen muss, verwendet werden.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand ³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand ⁴	feuerbeständig	≥ 10	abhängig von der Fugenausbildung (s. Abschnitt 2.5.4)
Massivwand ⁵		≥ 10	
Massivdecke ⁵		≥ 15	

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 1 bis 30	Abhängig von der Einbausituation, siehe Anlagen 1 bis 30
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Der Abstand für Rohre der Rohrgruppe L mit einem Außendurchmesser ≤ 110 mm, der Rohrmanschette "Pacifyre AWM II" und der Abschottung gemäß allgemein bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.17-1884 "ROKU System IWM III plus Iso" oder allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-17-012 zu "Sanipex MT Verbundrohren" mit einem Außendurchmesser ≤ 63 mm in einer 150 mm dicken Massivdecke darf auf null reduziert werden.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

² DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

⁴ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁵ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

- 2.3.1.2 Die Rohrabschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

Die Rohrabschottung darf an Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall durch die Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 abgeschaltet wird.

- 2.3.1.3 Die Anwendung der Rohrabschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

- 2.3.1.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen - abhängig vom Rohrmaterial und den Rohrabmessungen –

- a) für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen (s. Anlagen 1 bis 30),
- b) für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen (s. Anlage 6),
- c) für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck) (s. Anlage 5))⁷

bestimmt sein.

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁸

- 2.3.3.1 Rohre aus Kunststoffen (ggf. mit Aluminiumeinlage) ohne Isolierungen

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart, der Mindestbauteildicken und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 30 entsprechen.

- 2.3.3.2 Rohre aus Kunststoffen (ggf. mit Aluminiumeinlage) mit Isolierungen aus FEF

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart, der Mindestbauteildicke und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 3 und 6 entsprechen. Die Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) müssen den Angaben der Tabelle 3 entsprechen. Die Rohre müssen vollständig isoliert durch die an das durchdrungene Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt sein. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein.

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁷ Die technischen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600, Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., sind bei der Ausführung der Rohrleitungsanlagen zu beachten.

⁸ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Tabelle 3: Isolierungen aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) nach DIN EN 14304⁹

Hersteller	Produktname ¹⁰	Leistungserklärung Nr./Datum
Armacell GmbH, 48153 Münster	AF/Armaflex	0543-CPR-2013-001 vom 01.01.2015
	SH/Armaflex	0543-CPR-2013-013 vom 01.01.2015
Kaimann GmbH, 33161 Hövelhof	FEF Kaiflex KK	KK 07052013001 vom 05.06.2013
	FEF Kaiflex KKplus	KKplus 07052014001 vom 04.02.2016
	FEF Kaiflex HTplus	DoP HTplus 01032018001 vom 01.03.2018
L'Isolante K-Flex S.p.A., 20877 Roncello (MB), Italien	K-Flex ST-Schläuche bzw. Platten	0101010211-CPR-13 vom 03.07.2014
Adolf Würth GmbH & Co. KG, 74653 Künzelsau	Flexen Heizungskautschuk	LE_5258006015_00_M_flexen_Heizungskautschuk vom 30.06.2013
	Flexen Kältekautschuk	LE_0869806006_00_M_flexen_Kältekautschuk vom 30.06.2013

- 2.3.3.3 Rohrsysteme mit Schutzrohr (Medien- und Schutzrohre aus thermoplastischen Kunststoffen)
- Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart, der Mindestbauteildicken und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 8 bis 11 entsprechen.
 - Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase bestimmt sein.
 - Zwischen Medien- und Schutzrohr dürfen zwei elektrische Leitungen (Außendurchmesser des Kabels ≤ 15 mm) hindurchgeführt werden, sofern es Leckagekabel sind.
- 2.3.3.4 Getränke-schläuche
- Die Getränke-schläuche müssen aus gebündelten PE- bzw. PVC-Schläuchen mit Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum gemäß Tabelle 3 bestehen und den Angaben der Anlage 7 entsprechen.
 - Zwischen der Isolierung und den gebündelten PE- bzw. PVC-Schläuchen darf ein Elektrokabel mit einem Außendurchmesser ≤ 14 mm angeordnet sein.
 - Die Getränke-schläuche dürfen einen Außendurchmesser von ≤ 108 mm aufweisen.
- 2.3.4 Verlegungsarten**
- 2.3.4.1 Die Leitungen gemäß der Abschnitte 2.3.3.1 bis 2.3.3.4 müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 2.3.4.2 Abweichend davon dürfen die Rohre ggf. auch bis zu 45° schräg angeordnet sein, sofern dies durch die baulichen Gegebenheiten erforderlich ist (s. Anlagen 1 bis 30). Die zulässigen Rohrmaterialien sowie -abmessungen gemäß der Anlagen 1 bis 30 sind zu beachten.

⁹ DIN EN 14304 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – werksmäßig hergestellte Produkte aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) – Spezifikation

¹⁰ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand gemäß o.a. Datum der Leistungserklärung).

- 2.3.4.3 Ggf. dürfen im Bereich der Manschette Rohrmuffen (Verbindungs-muffen oder Muffen von Formteilen für Richtungsänderungen) angeordnet sein (s. Anlagen 1 bis 30). Die zulässigen Rohrmaterialien sowie -abmessungen gemäß der Anlagen 1 bis 30 sind zu beachten.

2.3.5 Abstände

Die Abstände zwischen den Rohren, an denen Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung angeordnet werden soll, müssen – unter Beachtung der Bauteilart, der Mindestbauteildicke und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 30 entsprechen.

Sofern Rohre bzw. isolierte Rohre aneinander grenzen dürfen, ist zu beachten, dass zwischen den Rohren bzw. isolierten Rohren keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5 verfüllt werden können (lineare Anordnung, sich in einem Punkt berührende Rohre/Isolierungen).

Die Getränkeschläuche dürfen so angeordnet sein, dass die anzuordnenden Rohrmanschetten nach der Montage aneinander stoßen, sofern zwischen den Getränkeschläuchen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind, die nicht vollständig verfüllt werden können.

Die schrägen Rohre bzw. die Rohrbögen müssen so angeordnet sein, dass nach der Montage der Rohrmanschetten der Abstand zu Rohrmanschetten von benachbarten Rohrabschottungen mindestens 100 mm beträgt.

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre

- bei Durchführung von Rohren mit einem Außendurchmesser ≤ 200 mm beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 500 mm und
- bei Durchführung von Rohren mit einem Außendurchmesser > 200 mm beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 350 mm

anzuordnen.

Die Halterungen müssen in ihrem wesentlichen Teilen nichtbrennbar sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,

- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke und ggf. Aluminiumschichtdicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen (z. B. Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen),
- Hinweise auf die besonderen Bestimmungen bei Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (Verwendung von Sicherheitseinrichtungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu den Isolierdicken, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung, Sonderdurchführungen und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für den Einbau

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenverschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Auswahl der Rohrmanschetten

- 2.5.2.1 Es muss die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende kleinste Rohrmanschette verwendet werden (s. ETA -13/0906).
- 2.5.2.2 Abweichend von Abschnitt 2.5.2.1 müssen die Rohrmanschetten an schrägen Rohren gemäß den Anlagen 1 bis 30 um eine bzw. zwei (je nach Neigungswinkel des Rohres) Abmessungsstufen größer sein, als die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende kleinste Rohrmanschette.

Bei Anordnung der Rohrmanschetten an schrägen Rohren oder Rohrbögen dürfen nur Rohrmanschetten bis zu einem Innendurchmesser von 164 mm verwendet werden. Abweichend davon dürfen bei Rohren der Rohrgruppen D, E und F und L ggf. auch Manschetten mit einem Innendurchmesser von 184 mm verwendet werden (s. Anlagen 27 bis 37).

Die Rohrmanschetten müssen um bis zu drei Abmessungsstufen größer sein, als die dem Rohrdurchmesser zugeordnete Rohrmanschette. Die Größe der Rohrmanschette ist abhängig vom Einbauwinkel so zu wählen, dass das Rohr bzw. ggf. der daran angeordnete PE-Schaumstoffstreifen an einer Seite der Manschette anliegt und auf der anderen Seite eine maximal 4 mm breite Fuge verbleibt.

- 2.5.2.3 Abweichend von Abschnitt 2.5.2.1 müssen die Rohrmanschetten an Rohren mit zwei 45°-Bögen um 2 Abmessungsstufen größer sein, als die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende kleinste Rohrmanschette. Dies gilt bei Wänden beidseitig der Wand.
- 2.5.2.4 Bei Anordnung der Rohrmanschetten an isolierten Rohren ist die Manschettengröße so zu wählen, dass der Restspalt zwischen der Isolierung und der Brandschutzeinlage der Rohrmanschette eine Breite von 8 mm nicht überschreitet.
- 2.5.2.5 Bei Anordnung der Rohrmanschetten an Getränkeschläuchen ist die Manschettengröße so zu wählen, dass der Restspalt zwischen der Isolierung und der Brandschutzeinlage der Rohrmanschette eine Breite von 12 mm nicht überschreiten.

2.5.3 Anordnung der Rohrmanschetten

- 2.5.3.1 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden (s. Anlagen 31 bis 37).
- 2.5.3.2 Bei Rohrdurchführungen von Kunststoffrohren der Rohrgruppen A-1, A-7, B-1, B-7, C und G gemäß Anhang 1, mit einem Rohraußendurchmesser $d_A \leq 140$ mm dürfen die Rohrmanschetten exzentrisch angeordnet werden (s. Anlage 33).
- 2.5.3.3 Die Rohrmanschetten an schrägen Kunststoffrohren, an Rohrbögen und im Bereich von Muffen sind gemäß der Anlage 33 anzuordnen. Die Rohrmanschetten im Bereich von zwei 45°-Bögen sind gemäß der Anlage 34 anzuordnen.

2.5.4 Befestigung der Rohrmanschetten und Fugenverschluss

2.5.4.1 Aufgesetzte Manschetten (Befestigung mit Dübeln o. Ä.)

Die Fugen zwischen Rohr und Bauteil sind vor der Montage der Rohrmanschetten wahlweise gemäß den Abschnitten 2.5.4.4.4 bis 2.5.4.4.7 zu verschließen. Bei Verschluss der Fuge gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4 darf ggf. zwischen Rohr und Bauteil bzw. zwischen Rohr und Rohrmanschette zusätzlich ein Isolierstreifen gemäß Abschnitt 2.5.4.6 angeordnet werden. Nach erfolgtem Fugenverschluss sind die Rohrmanschetten auf die Bauteiloberfläche aufzusetzen und gemäß der Abschnitte 2.5.4.4.1, 2.5.4.4.2 bzw. 2.5.4.4.3 zu befestigen.

2.5.4.2 Manschetten mit eingemörtelten Laschen

Wahlweise dürfen bei Einbau in Massivwände und Decken – sofern in den Anlagen 1 bis 30 angegeben – zur Befestigung der Rohrmanschetten die Befestigungslaschen gemäß Abschnitt 2.5.4.5 eingemörtelt werden (s. Anlage 37).

Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Rohrmanschetten stets gemäß Abschnitt 2.5.4.4.2 zu befestigen (s. Anlage 31).

2.5.4.3 Manschetten an Getränkeschläuchen

Die Manschetten sind gemäß Abschnitt 2.5.4.4 zu befestigen.

Die Getränkeschläuche dürfen wahlweise durch ein Hüllrohr hindurchgeführt werden. Für das Hüllrohr dürfen Rohre gemäß der Rohrgruppen A oder B des Anhangs 1 mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 2,7 mm bis 8,2 mm in die Rohrbauöffnung des Bauteils eingemörtelt werden. Das Hüllrohr muss bündig mit den Bauteiloberflächen abschließen. Die Getränkeschläuche müssen unmittelbar an der Innenwandung des Hüllrohrs anliegen, so dass kein Restspalt zwischen den Schläuchen und dem Hüllrohr entsteht.

Die Restöffnung zwischen der Bauteillaubung und den Getränkeschläuchen bzw. ggf. dem Hüllrohr ist gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4 zu verschließen.

2.5.4.4 Einbau der aufgesetzten Manschetten nach Abschnitt 2.5.4.1

2.5.4.4.1 Die Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.1 sind über ihre Befestigungslaschen mit Hilfe von dafür geeigneten Dübeln und Stahlschrauben zu befestigen. Die für die Dübel geforderten Randabstände sind einzuhalten (s. Anlagen 31 bis 34).

2.5.4.4.2 Die Befestigung der Rohrmanschetten an leichten Trennwänden nach Abschnitt 2.2 muss mittels durchgehender Gewindestangen erfolgen; diese Art der Befestigung darf wahlweise auch bei auf Massivbauteile aufgesetzten Manschetten verwendet werden (s. Anlage 33).

2.5.4.4.3 Wahlweise dürfen für die Befestigung von Rohrmanschetten mit einem Durchmesser ≤ 200 mm in Massivwänden und Decken aus bewehrtem oder unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens B 25 und höchstens B 55 nach DIN 1045⁷ Deckennägel aus Stahl verwendet werden, sofern

- für den jeweiligen Deckennagel eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt,
- der Deckennagel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eine maximale zentri-

- sche Zugbelastung von $F = 0,2 \text{ KN}$ über eine Brandbeanspruchungsdauer von mindestens 90 Minuten nach der Einheitstemperaturkurve (ETK) nach DIN 4102-2² aufweist und
- ansonsten die besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den jeweiligen Deckennagel eingehalten werden.
- 2.5.4.4.4 Die Restöffnung zwischen der Bauteillaubung und dem ggf. isolierten, hindurchgeführten Rohr muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel und Gipsmörtel vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden.
- Abweichend davon ist bei Rohren der Rohrgruppe G gemäß Anlage 4 der maximal 15 mm breite Ringspalt mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.5.4.4.5 fest auszustopfen.
- 2.5.4.4.5 Abweichend zu Abschnitt 2.5.4.4.4 darf – sofern in den Anlagen 1 bis 32 nichts Gegenteiliges gefordert wird – die Fuge bei einer Fugenbreite von bis zu 15 mm auch mit nichtbrennbarer Mineralwolle fest ausgestopft werden. Wahlweise darf die so verfüllte Fuge in den äußeren Bereichen auf einer Tiefe von 10 mm mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1 ausgefüllt werden.
- Bei dieser Art der Fugenverfüllung dürfen am Rohr keine Isolierungen angeordnet sein/werden.
- 2.5.4.4.6 Abweichend zu Abschnitt 2.5.4.4.4 darf die Fuge zwischen Rohr und Bauteil
- bei nicht isolierten Kunststoffrohren der Rohrgruppen A bis C und G,
 - Rohraußendurchmessern bis 200 mm,
 - geraden, senkrecht zum Bauteil angeordneten Rohren ohne Muffen,
 - bei Verwendung der passenden kleinsten Rohrmanschette und
 - bei einer Fugenbreite von bis zu 5 mm
- unverschlossen verbleiben (s. Anlagen 31 und 32), sofern in den Anlagen 1 bis 32 nichts Gegenteiliges gefordert wird.
- 2.5.4.4.7 Abweichend zu Abschnitt 2.5.4.4.4 darf die Fuge bei einer Fugenbreite von bis zu 15 mm auf einer Tiefe von mindestens 10 mm beidseitig des Bauteils mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1 ausgefüllt werden. Die Fugentiefe muss mittels Polyurethanschnur sichergestellt werden. Die innere Fuge darf unverfüllt verbleiben.
- 2.5.4.5 Einbau der Manschetten mit eingemörtelten Laschen nach Abschnitt 2.5.4.2
- 2.5.4.5.1 Bei Einbau in Massivwände und Decken dürfen – sofern in den Anlagen 1 bis 32 angegeben – die Befestigungslaschen der Rohrmanschetten eingemörtelt werden. Hierzu sind die Laschen um 90° – in Verlängerung der Manschettenwand – abzuwinkeln (s. Anlage 37).
- 2.5.4.5.2 Die Manschettenlaschen sind vollständig in das Bauteil einzuschieben, so dass der Manschettenkörper außerhalb des Bauteils liegt und bündig mit der Bauteiloberfläche abschließt (s. Anlage 37). Die Restöffnung zwischen dem Rohr und der Bauteillaubung ist anschließend gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4 in Bauteildicke dicht zu verschließen. Nach erfolgreichem Fugenverschluss darf zwischen Manschettenkörper und Bauteil kein Spalt verbleiben.
- 2.5.4.6 Isolierstreifen bei aufgesetzten Manschetten nach Abschnitt 2.5.4.1
- Bei Kunststoffrohren der Rohrgruppen A bis C mit Rohrdurchmessern $\leq 200 \text{ mm}$ darf zwischen Rohr und Bauteil bzw. zwischen Rohr und Rohrmanschetten wahlweise ein maximal 4 mm dicker Schaumstoffstreifen aus normalentflammbarem PE-Schaumstoff eingelegt werden.
- Bei Kunststoffrohren der Rohrgruppen D bis F sowie L darf ggf. ein solcher Schaumstoffstreifen mit einer Dicke von 2 mm bis 4 mm bzw. 4 mm bis 5 mm angeordnet werden (s. Anlagen 27 bis 30).
- Der weitere Fugenverschluss muss jeweils gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4 erfolgen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff
"Pacifyre System AWM II"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2331
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 38). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

- 3.1 Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird.
- 3.2 Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung an Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung nur angewendet werden darf, wenn die Leitungen mit Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 ausgeführt wurden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Zulässige Installationen (I)

1. Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:

Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 12; ggf. mit FEF-Isolierungen gemäß der Tabelle auf Abschnitt 2.3.3.2

Einbau in mindestens 100 mm dicke leichte Trennwände und Massivwände:

- Rohrgruppe A-1: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 12,3 mm (s. Anlage 13)
- Rohrgruppe A-2: Rohre ohne Isolierung; Manschetteneinbau im Bereich von Muffen:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 8,2 mm (s. Anlage 13)

Einbau in mindestens 100 mm dicke Massivwände:

- Rohrgruppe A-3: Rohre mit FEF-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 12,3 mm (s. Anlage 14)

Einbau in mindestens 150 mm dicke Massivwände:

- Rohrgruppe A-4: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 200 mm bis 280 mm und Rohrwanddicken von 4,9 mm bis 13,4 mm (s. Anlage 15)
- Rohrgruppe A-5: Rohre mit FEF-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser 200 mm bis 250 mm und Rohrwanddicken von 4,0 mm bis 11,9 mm (s. Anlage 15)

Einbau in mindestens 200 mm dicke Massivwände:

- Rohrgruppe A-6: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 280 mm bis 315 mm und Rohrwanddicken von 5,5 mm bis 15,0 mm (s. Anlage 16)

Einbau in mindestens 150 mm dicke Decken:

- Rohrgruppe A-7: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 280 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 13,4 mm (s. Anlage 17)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (I)

Anlage 1

Zulässige Installationen (II)

Rohrgruppe A (Fortsetzung)

- **Rohrgruppe A-8:** Rohre mit FEF-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm bzw. von 200 mm bis 250 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 12,3 mm (s. Anlage 17)
- **Rohrgruppe A-9:** Rohre ohne Isolierung; Manschetteneinbau im Bereich von Muffen:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 8,2 mm (s. Anlage 18)

Einbau in mindestens 200 mm dicke Decken:

- **Rohrgruppe A-10:** Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 280 mm bis 315 mm und Rohrwanddicken von 5,5 mm bis 15,0 mm (s. Anlage 19)

Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Z-42.1-218, Z-42.1-220, Z-42.1-228 und Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 12; wahlweise mit FEF-Isolierungen gemäß der Tabelle auf Abschnitt 2.3.3.2

Einbau in mindestens 100 mm dicke leichte Trennwände und Massivwände:

- **Rohrgruppe B-1:** Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 9,1 mm (s. Anlage 20)
- **Rohrgruppe B-2:** Rohre ohne Isolierung, Fuge mit Mineralwolle:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 21)

Einbau in mindestens 100 mm dicke Massivwände:

- **Rohrgruppe B-3:** Rohre mit FEF-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 21)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (II)

Anlage 2

Zulässige Installationen (III)

Rohrgruppe B – Einbau in mindestens 150 mm dicke Massivwände:

- Rohrgruppe B-4: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 200 mm bis 280 mm und Rohrwanddicken von 4,9 mm bis 15,9 mm (s. Anlage 22)
- Rohrgruppe B-5: Rohre mit FEF-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 200 mm bis 250 mm und Rohrwanddicken von 4,9 mm bis 14,2 mm (s. Anlage 22)

Einbau in mindestens 200 mm dicke Massivwände:

- Rohrgruppe B-6: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 280 mm bis 315 mm und Rohrwanddicken von 6,9 mm bis 15,9 mm (s. Anlage 23)

Einbau in mindestens 150 mm dicke Decken:

- Rohrgruppe B-7: Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 280 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 18,2 mm (s. Anlage 24)
- Rohrgruppe B-8: Rohre mit FEF-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm bzw. von 200 mm bis 250 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 18,2 mm (s. Anlage 25)
- Rohrgruppe B-9: Zusätzlicher Anwendungsbereich für Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-228; Rohre ohne Isolierung; Manschetteneinbau im Bereich von Muffen:

Tabelle 3-1

Nennweite Rohr/Muffe	Rohr Ø [mm]	s [mm]	Manschettengröße Pacifyre AWM II [mm]	Manschetteninnendurchmesser [mm]
DN 50	58	4,0	Ø 90	92/93
DN 70	78	4,5	Ø 110	113
DN 80	90	4,5	Ø 110 oder Ø 125	113 oder 127
DN 100	110	5,3	Ø 140	142

Einbau in mindestens 200 mm dicke Decken:

- Rohrgruppe B-10: Rohrmanschette "Pacifyre AWM II", Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 280 mm bis 315 mm und Rohrwanddicken von 6,9 mm bis 17,9 mm (s. Anlage 26)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (III)

Anlage 3

Zulässige Installationen (IV)

Rohrgruppe C

Rohre aus Polyvinylidenfluorid (PVDF) – z. B. gemäß ISO 10 931 (s. Ziffer 23 der Anlage 12) oder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.23-224 (s. Ziffer 24 der Anlage 12)

Einbau in mindestens 100 mm dicke Massivwände:

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 90 mm und einer Rohrwanddicke von 2,4 mm bis 4,3 mm (s. Anlage 26)

Rohrgruppe D ("Rehau Raupiano Plus")

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-223 gemäß Ziffer 25 der Anlage 12 mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 3,1 mm (s. Anlage 27)

Rohrgruppe E ("Wavin SiTech")

Abwasserrohre mit dreischichtigem Wandaufbau aus PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-403 gemäß Ziffer 26 der Anlage 12 mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 28).

Rohrgruppe F ("POLO-KAL NG")

Abwasserrohre mit dreischichtigem Wandaufbau aus PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-241 gemäß Ziffer 27 der Anlage 12 mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 29).

Rohrgruppe L ("Silenta Premium")

Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 58 bis DN 160 mit der Bezeichnung "Silenta Premium" für Hausabflussleitungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-537 gemäß Ziffer 28 der Anlage 12 mit Rohrwanddicken von 4,0 mm bis 5,3 mm (s. Anlage 30).

Rohrgruppe G

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PP und einer 150 µm dicken Aluminiumeinlage (dAl), die mit einer dünnen PP-Schicht geschützt wird:

Einbau in mindestens 100 mm dicke Wände und 150 mm dicke Decken:

(in Massivbauteilen wahlweise gem. Anlage 33 schräg eingebaut; Abstand zwischen den anzuordnenden Manschetten: $a \geq 50$ mm (Rohre senkrecht) bzw. $a \geq 100$ mm (Rohre schräg))

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser und einer Rohrwanddicke gemäß Tabelle 4-1

Tabelle 4-1

$\varnothing_{\text{Rohr}}$ [mm]	32	40	50	63	75	90	110
s_{gesamt} [mm]	5,5	6,6	7,9	9,7 bis 10,5	11,4 bis 11,5	13,5 bis 13,9	16,7 bis 17,2
d_{Al} [mm]	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (IV)

Anlage 4

2. Rohre für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck))

Rohrgruppe H

Rohre aus PE-X nach DIN 16 893 gemäß Ziffer 16 der Anlage 12, Rohrserien S 6,3 und S 5 bzw. SDR 13,6 und SDR 11, mit einem Rohraußendurchmesser bis 63 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,7 mm.

Rohrgruppe I

Kunststoffverbundrohre gemäß Rohrgruppe E mit einem Rohraußendurchmesser ≤ 63 mm.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (IV)

Anlage 5

Zulässige Installationen (V)

3. **Rohre für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen, die mit einer FEF-Isolierung versehen sind:**

Rohrgruppe J

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,0 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, mit einer 9 mm bis 43 mm dicken Isolierung gemäß Abschnitt 2.3.3.2 (Abstand zwischen den anzuordnenden Manschetten: $a \geq 100$ mm):

Einbau in mindestens 150 mm dicke Massivwände:

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 75 mm und einer Rohrwanddicke sowie einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 5-2

Einbau in mindestens 200 mm dicke Decken:

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und einer Rohrwanddicke sowie einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 5-2

Tabelle 5-2

$\varnothing_{\text{Rohr}}$ [mm]	16	20	25	32	40	40	50	63	63	75	75	90	110
s [mm]	2,0	2,25	2,5	3,0	4,0	3,5	4,0 bis 4,5	6,0	3,5 bis 4,5	7,5	4,7	8,5	10
d _{Al} [mm]	0,2	0,2	0,2	0,35 bis 0,4	0,35	0,5	0,5 bis 0,6	0,6	0,8	0,7	0,9	0,9	1,0

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (V)

Anlage 6

Zulässige Installationen (VI)

Rohrgruppe K

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,5 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, mit einer 13 mm bis 43 mm dicken Isolierung gemäß Abschnitt 2.3.3.2 (Abstand zwischen den Manschetten $a \geq 100$ mm):

Einbau in mindestens 150 mm dicke Decken

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke und einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 6-1.

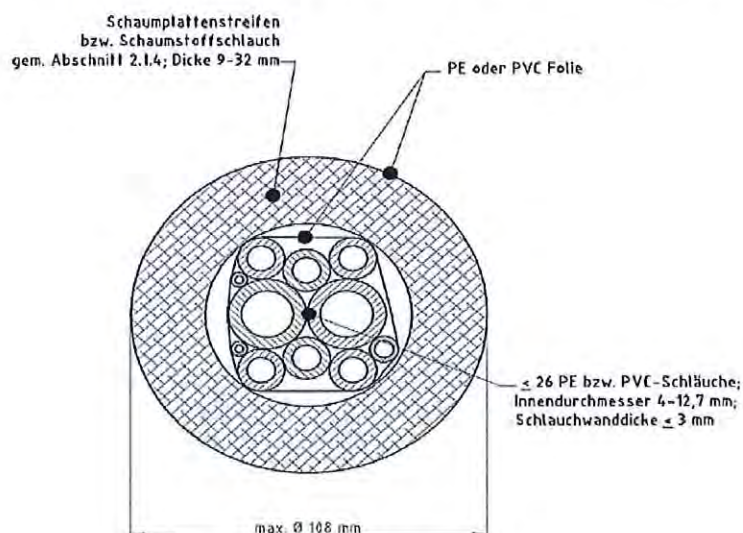
Tabelle 6-1

$\varnothing_{\text{Rohr}}$ [mm]	16	20	26	32	32	40	40	50	63	63
s [mm]	2,0	2,0	3,0	3,0 bis 3,2	3,0 bis 4,7	3,5	4,0 bis 6,0	4,0	4,5	4,5 bis 6,0
d _{Al} [mm]	0,3	0,4	0,65	0,6 bis 0,85	0,4 bis 0,5	0,8 bis 1,0	0,5 bis 0,6	0,8 bis 1,2	0,7	0,8 bis 1,5

4. Getränkeschläuche

Einbau in mindestens 100 mm dicke Wände und 150 mm dicke Decken

Getränkeschläuche mit einem Gesamtdurchmesser von maximal 108 mm, bestehend aus bis zu 26 dicht gebündelten flexiblen PE- bzw. PVC-Schläuchen mit einem Innendurchmesser von 4 mm bis 12,7 mm und Schlauchwanddicken bis 3 mm, einer Ummantelung aus einer dünnen PE- oder PVC-Folie sowie aus einem 9 mm bis 32 mm dicken Schaumplattenstreifen bzw. Schaumstoffschlauch gemäß der Tabelle 4 in Abschnitt 2.3.3.2 sowie ggf. einer äußeren Lage PE- oder PVC-Folie und/oder ggf. mit einem Elektrokabel (maximaler Außendurchmesser: 14 mm) zwischen der Isolierung und den gebündelten Schläuchen



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (VI)

Anlage 7

Zulässige Installationen (VII)

5. Rohrsysteme mit Schutzrohr

Einbau gemäß Anlage 36 in mindestens 100 mm dicke Massivwände

Tabelle Einbau Doppelrohrsystem in Massivwand			
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PE-HD	Rohrwandstärke
Ø 160	5,0	Ø 90	5,1
Ø 140	8,0	Ø 75	6,9
Ø 125	3,9 / 7,1	Ø 63	3,6
Ø 125	7,1	Ø 63	5,8
Ø 110	3,5	Ø 50	2,9
Ø 110	6,3	Ø 50	4,6
Ø 90	2,8	Ø 40	3,7
		Ø 40	2,3
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PP	Rohrwandstärke
Ø 160	5,0	Ø 90	5,1
Ø 125	3,9	Ø 75	4,3
		Ø 63	3,6
Ø 125	7,1	Ø 63	5,8
Ø 110	3,5	Ø 50	2,9
Ø 110	6,3	Ø 50	4,6
Ø 90	2,8	Ø 40	3,7
		Ø 40	2,3
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PVDF	Rohrwandstärke
Ø 160	5,0	Ø 90	2,8 / 4,3
Ø 140	3,9 / 8,0	Ø 75	3,6
Ø 125	3,9	Ø 75 / Ø 63	2,5
Ø 125	3,9 / 7,1	Ø 63	3,0
Ø 110	3,5 / 6,3	Ø 50	2,9
Ø 110	6,3	Ø 40	2,4
Ø 90	2,8		
Außenrohr PP	Rohrwandstärke	Innenrohr PP	Rohrwandstärke
Ø 160	3,9 / 6,2	Ø 90	5,1
Ø 140	4,9	Ø 75	4,3
Ø 125	3,1		
Ø 125	3,1 / 4,9	Ø 63	3,6
Ø 125	7,1	Ø 63	5,8
Ø 110	2,7 / 4,3	Ø 50	2,9
Ø 110	6,3	Ø 50	4,6
		Ø 40	3,7
Ø 90	2,2 / 3,5	Ø 40	2,3

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (VII)

Anlage 8

Zulässige Installationen (VIII)

5. Rohrsysteme mit Schutzrohr (Fortsetzung)

Einbau gemäß Anlage 36 in mindestens 150 mm dicke Decken

Tabelle Einbau Doppelrohrsystem in Massivdecke			
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PE-HD	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 90	8,2
Ø 160	5,0	Ø 90	5,1
Ø 140	8,0	Ø 75	6,9
Ø 125	3,9	Ø 75	4,3
Ø 125	7,1	Ø 63	3,6
Ø 110	3,5	Ø 63	5,8
Ø 110	6,3	Ø 50	2,9
Ø 90	2,8	Ø 50	4,6
		Ø 40	3,7
		Ø 40	2,3
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PP	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 90	8,2
Ø 160	5,0	Ø 90	5,1
Ø 125	3,9	Ø 75	4,3
Ø 125	7,1	Ø 63	3,6
Ø 110	3,5	Ø 63	5,8
Ø 110	6,3	Ø 50	2,9
Ø 90	2,8	Ø 50	4,6
		Ø 40	3,7
		Ø 40	2,3
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PVDF	Rohrwandstärke
Ø 160	5,0	Ø 90	2,8 / 4,3
Ø 140	3,9 / 8,0	Ø 75	3,6
Ø 125	3,9	Ø 75 / Ø 63	2,5
Ø 125	3,9 / 7,1	Ø 63	3,0
Ø 110	3,5 / 6,3	Ø 50	2,9
Ø 110	6,3	Ø 40	2,4
Ø 90	2,8		
Außenrohr PP	Rohrwandstärke	Innenrohr PP	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 90	8,2
Ø 160	3,9 / 6,2	Ø 90	5,1
Ø 140	8,0	Ø 75	6,9
Ø 140	4,9	Ø 75	4,3
Ø 125	3,1	Ø 63	3,6
Ø 125	3,1 / 4,9	Ø 63	5,8
Ø 125	7,1	Ø 50	2,9 / 4,6
Ø 110	2,7 / 4,3	Ø 50	4,6
Ø 110	6,3	Ø 40	3,7
Ø 90	2,2 / 3,5	Ø 40	2,3

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (VIII)

Anlage 9

Zulässige Installationen (IX)

5. Rohrsysteme mit Schutzrohr (Fortsetzung)

Einbau gemäß Anlage 36 in mindestens 100 mm dicke Massivwände und leichte Trennwände sowie 150 mm dicke Decken

Tabelle Einbau in Leichte Trennwand, Massivwand Doppelrohrsystem			
System Außenrohr PVC – U DIN 8061			
Außenrohr PVC-U	Rohrwandstärke	Innenrohr PVC-U DIN 8061	Rohrwandstärke
Ø 160	3,2	Ø 110	5,3 / 8,2
Ø 125	2,5	Ø 90	4,3 / 6,7
Ø 110	2,2	Ø 75	3,6 / 5,7
Ø 90	1,8	Ø 63	3,0 / 4,7
Ø 75	1,8	Ø 50	2,4 / 3,7
Ø 63	1,8 / 1,9	Ø 32	1,8 / 2,4
		Ø 40	1,9 / 3,0
Ø 50	1,8	Ø 25	1,5 / 1,9
Ø 40	1,8 / 1,9	Ø 20	- / 1,5
Außenrohr PVC-U	Rohrwandstärke	Innenrohr PE-HD DIN 8074 / 8075	Rohrwandstärke
Ø 160	3,2	Ø 110	6,3
Ø 125	2,5	Ø 90	5,1 / 8,2
Ø 110	2,2	Ø 75	4,3 / 6,8
Ø 90	1,8	Ø 63	3,6 / 5,8
Ø 75	1,8	Ø 50	2,9 / 4,6
Ø 63	1,8 / 1,9	Ø 32	1,9 / 2,9
		Ø 40	2,3 / 3,7
Ø 50	1,8	Ø 25	1,8 / 2,3
Ø 40	1,8 / 1,9	Ø 20	- / 1,9
Außenrohr PVC-U	Rohrwandstärke	Innenrohr PP-H nach DIN 8078	Rohrwandstärke
Ø 160	3,2	Ø 110	6,3
Ø 125	2,5	Ø 90	5,1 / 8,2
Ø 110	2,2	Ø 75	4,3 / 6,8
Ø 90	1,8	Ø 63	3,6 / 5,8
Ø 75	1,8	Ø 50	2,9 / 4,6
Ø 63	1,8 / 1,9	Ø 32	1,9 / 2,9
		Ø 40	2,3 / 3,7
Ø 50	1,8	Ø 25	1,8 / 2,3 / 3,5
Ø 40	1,8 / 1,9	Ø 20	1,9 / 2,8

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (IX)

Anlage 10

Zulässige Installationen (X)

5. Rohrsysteme mit Schutzrohr (Fortsetzung)

Einbau gemäß Anlage 36 in mindestens 100 mm dicke Massivwände und leichte Trennwände sowie 150 mm dicke Decken

Tabelle Einbau in Leichte Trennwand, Massivwand Doppelrohrsystem			
System Außenrohr PE-HD DIN 8074 / 8075			
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PVC-U DIN 8061	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 110	5,3 / 8,2
Ø 140	8,0	Ø 90	4,3 / 6,7
Ø 125	7,1	Ø 75	3,6 / 5,7
Ø 110	6,3	Ø 63	3,0 / 4,7
Ø 90	5,1	Ø 50	2,4 / 3,7
Ø 75	6,9	Ø 40	1,9 / 3,0
Ø 63	5,8	Ø 32	1,8 / 2,4
Ø 50	4,6	Ø 25	1,5 / 1,9
		Ø 20	- / 1,5
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PE-HD DIN 8074 / 8075	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 110	10,0 / 6,3
Ø 140	8,0	Ø 90	8,9 / 5,1
Ø 125	7,1	Ø 75	6,8 / 4,3
Ø 110	6,3	Ø 63	5,8 / 3,6
Ø 90	5,1	Ø 50	4,6 / 2,9
Ø 75	6,9	Ø 40	3,7 / -
Ø 63	5,8	Ø 32	2,9 / -
Ø 50	4,6	Ø 25	2,3 / -
		Ø 20	1,9 / -
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PP-H nach DIN 8078	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 110	10,0 / 6,3
Ø 140	8,0	Ø 90	8,2 / 5,1
Ø 125	7,1	Ø 75	6,8 / 4,3
Ø 110	6,3	Ø 63	5,8 / 3,6
Ø 90	5,1	Ø 50	4,6 / 2,9
Ø 75	6,9	Ø 40	3,7 / 2,3
Ø 63	5,8	Ø 32	2,9 / 1,9
Ø 50	4,6	Ø 25	3,5 / 1,8 / 2,3
		Ø 20	2,8 / 1,9 / -
Außenrohr PE-HD	Rohrwandstärke	Innenrohr PVDF	Rohrwandstärke
Ø 160	9,1	Ø 110	5,3
Ø 140	8,0	Ø 90	4,3
Ø 125	7,1	Ø 75	3,6
Ø 110	6,3	Ø 63	3,0
Ø 90	5,1	Ø 50	3,0
Ø 75	6,9	Ø 40	2,4
Ø 63	5,8	Ø 32	2,4
Ø 50	4,6	Ø 25	1,9
		Ø 20	1,9

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (X)

Anlage 11

Rohrwerkstoffe:

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1 | DIN 8062: | Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); |
| 2 | DIN 6660: | Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) |
| 3 | DIN 19 531: | Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 4 | DIN 19 532: | Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW |
| 5 | DIN 8079: | Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C); PVC-C 250; Maße |
| 6 | DIN 19 538: | Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 7 | DIN EN 1451-1: | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem |
| 8 | DIN 8074: | Rohre aus Polyethylen (PE); PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Maße |
| 9 | DIN 19 533: | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile |
| 10 | DIN 19 535-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße |
| 11 | DIN 19 537-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße |
| 12 | DIN 8072: | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße |
| 13 | DIN 8077: | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße |
| 14 | DIN 16 891: | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 15 | DIN V 19 561: | Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 16 | DIN 16 893: | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 17 | DIN 16 969: | Rohre aus Polybuten (PB); PB 125; Maße |
| 18 | Z-42.1-217: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 19 | Z-42.1-218: | Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen |
| 20 | Z-42.1-220: | Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 |
| 21 | Z-42.1-228: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 22 | Z-42.1-265: | Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |
| 23 | ISO 10 931-2: | Kunststoff-Rohrleitungssysteme für industrielle Anwendung - Polyvinylidenfluorid (PVDF); Rohre (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 24 | Z-40.23-224: | Rohre aus Polyvinylidenfluorid (PVDF) Typ SYG-EF |
| 25 | Z-42.1-223 | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "RAUPIANO Plus" für Hausabflussleitungen |
| 26 | Z-42.1-403: | Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen PP in den Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit dreischichtigem Wandaufbau und der Bezeichnung "WAVIN SiTECH" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden. |
| 27 | Z-42.1-241: | Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO- KAL- NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 250 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |
| 28 | Z-42.1-537: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 58 bis DN 160 mit der Bezeichnung "Silenta Premium" für Hausabflussleitungen |

(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

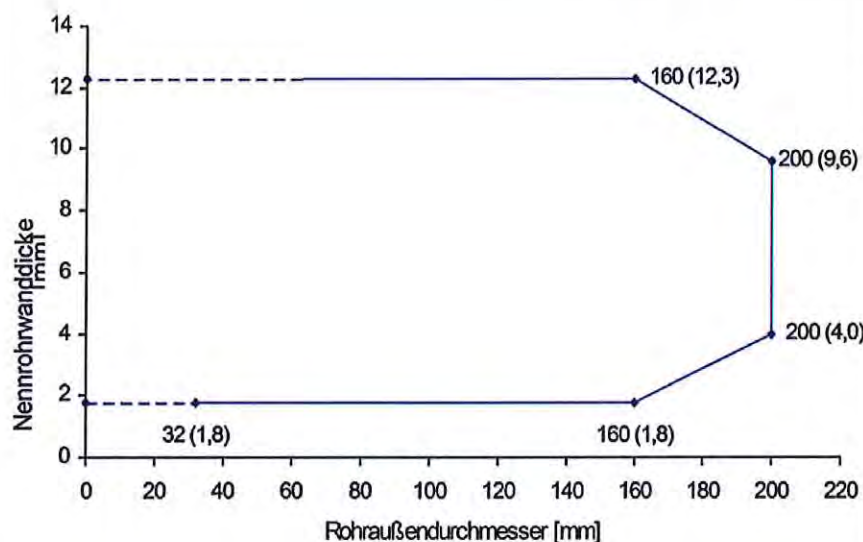
Übersicht der zulässigen Installationen; Rohrwerkstoffe (Kunststoffrohre)

Anlage 12

- Einbau in 100 mm dicke leichte Trennwände und Massivwände -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

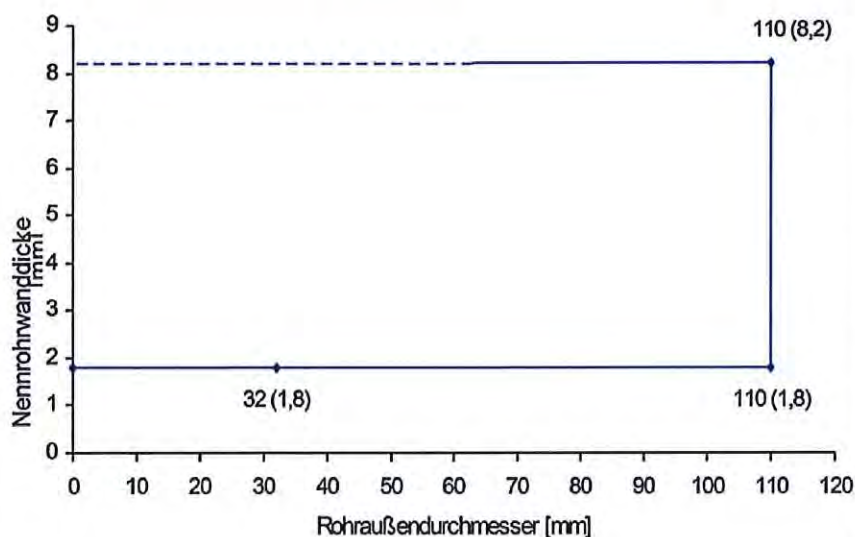
Rohre gemäß Rohrgruppe A-1: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre oder schräge Rohre, keine Isolierung, eingemörtelte Laschen bei senkrecht angeordneten Rohren mgl.)



senkrechte Rohre:
Abstand* ≥ 0 mm

schräge Rohre
($\varnothing \leq 160$ mm):
Abstand* ≥ 100 mm

Rohre gemäß Rohrgruppe A-2: (im Bereich von Muffen, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* ≥ 50 mm

Fugenverschluss mit
Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

Rohrwanddicke_{gesamt}
(Rohr + Muffe) $\leq 11,1$ mm

Manschettengröße:
 $\varnothing 90$ (für Rohr DN 50)
 $\varnothing 110$ (für Rohr DN 70/80)
 $\varnothing 125$ (für Rohr DN 80)
 $\varnothing 140$ (für Rohr DN 100)
(exzentrischer Einbau möglich)

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

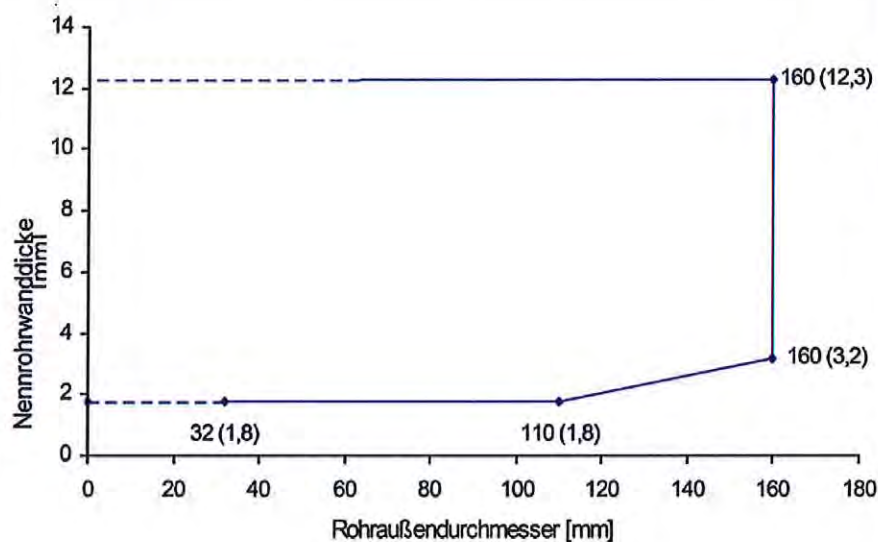
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen A-1 und A-2)

Anlage 13

- Einbau in 100 mm dicke Massivwände -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-3: (Rohre mit FEF-Isolierung, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, eingemörtelte Laschen mgl.)



Isolierdicke
 $t \leq 43 \text{ mm}$

Abstand* $\geq 100 \text{ mm}$

Fugenverschluss mit Mörtel
gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

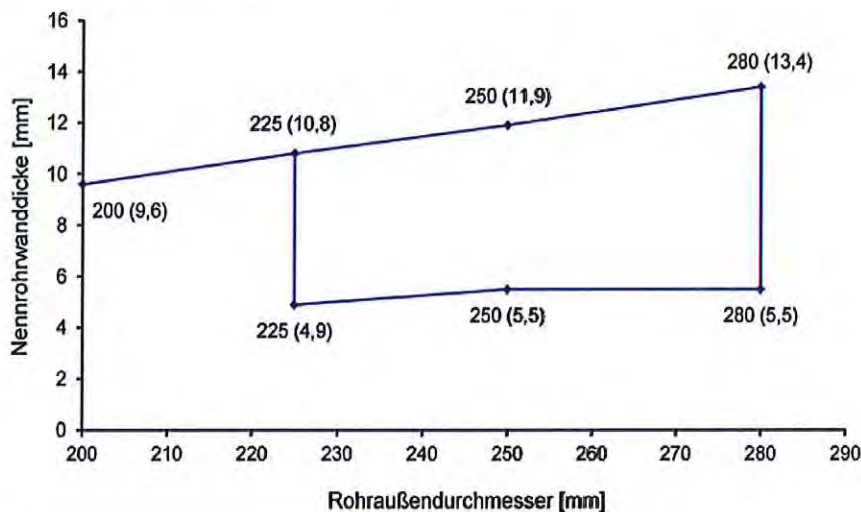
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe A-3)

Anlage 14

- Einbau in 150 mm dicke Massivwände -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

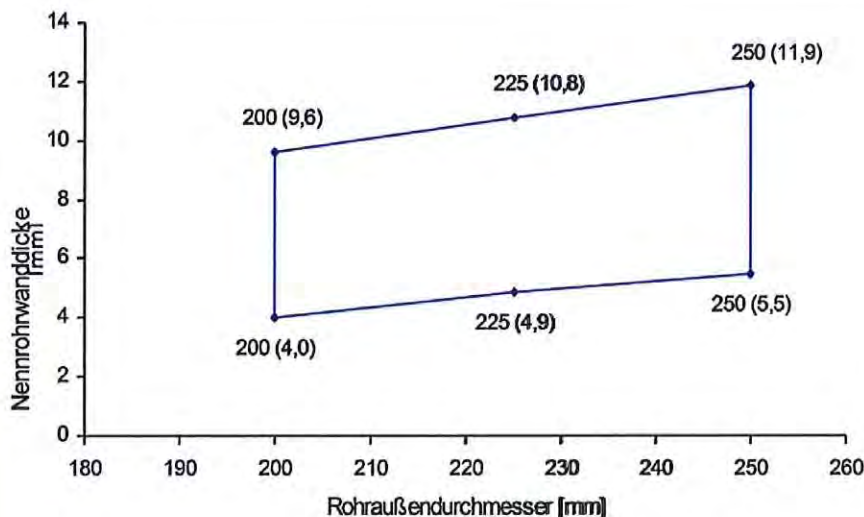
Rohre gemäß Rohrgruppe A-4: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

Rohre gemäß Rohrgruppe A-5: (Rohre mit FEF-Isolierung, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, aufgesetzte Manschetten)



Isolierdicke
 $t = 13 \text{ mm} - 32 \text{ mm}$

Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

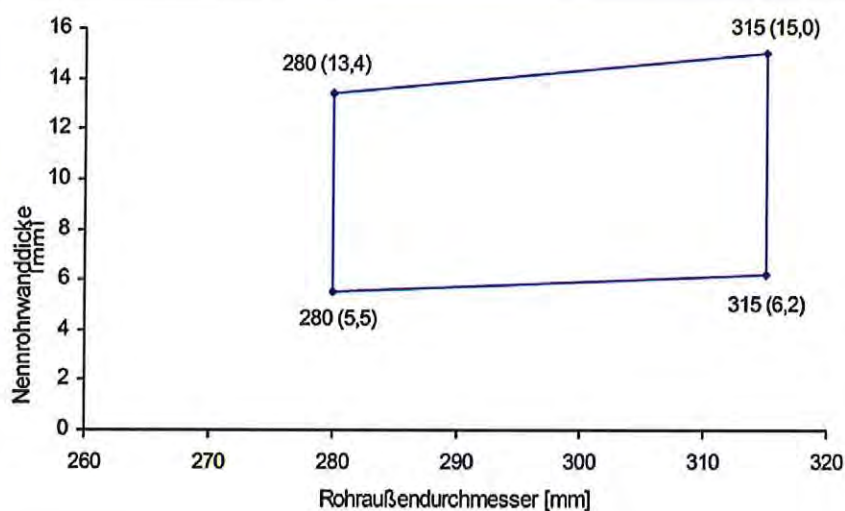
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen A-4 und A-5)

Anlage 15

- Einbau in min. 200 mm dicke Massivwände -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-6: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierungen, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

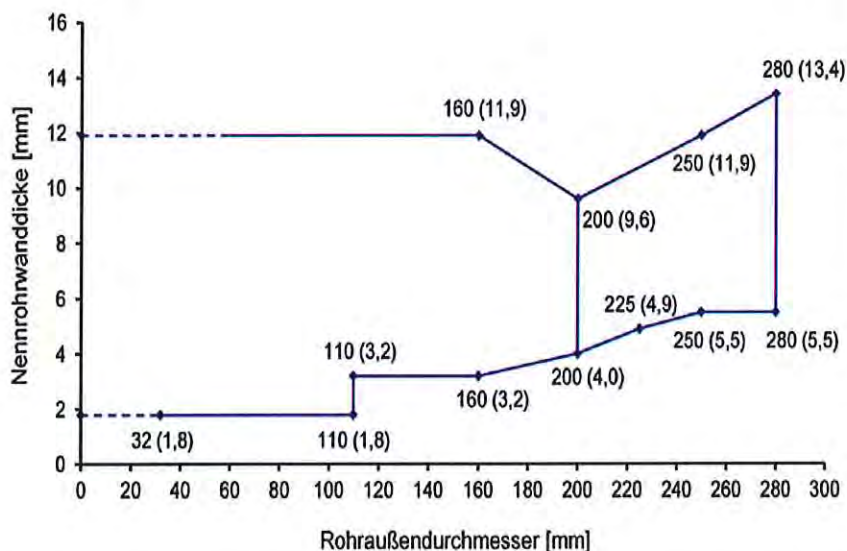
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe A-6)

Anlage 16

- Einbau in min. 150 mm dicke Decken -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-7: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte oder schräge Rohre, keine Isolierung, eingemörtelte Laschen bei senkrecht angeordneten Rohren mgl.)

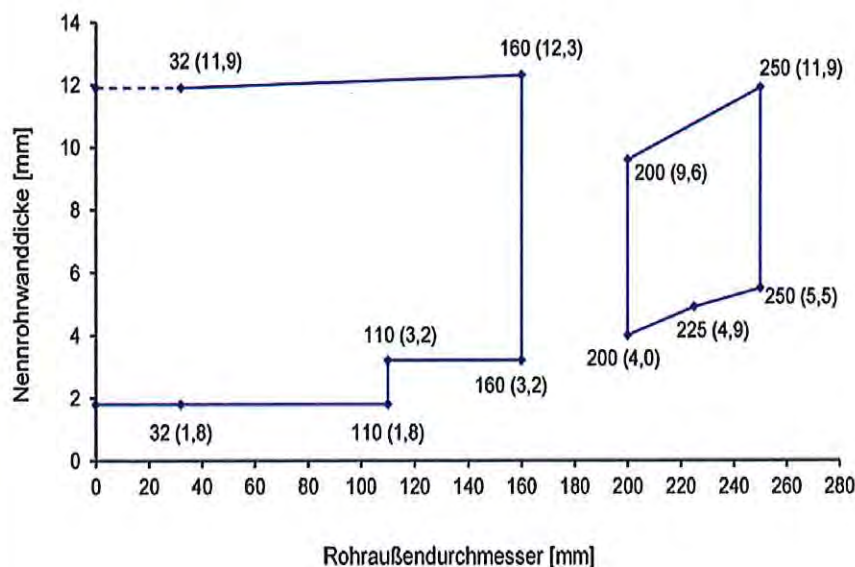


$\varnothing \leq 160$ mm
schräge Rohre:
Abstand* ≥ 100 mm

$\varnothing \leq 200$ mm
senkrechte Rohre:
Abstand* ≥ 0 mm

$\varnothing > 200$ mm:
Abstand* ≥ 100 mm
und Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

Rohre gemäß Rohrgruppe A-8: (Rohre mit FEF-Isolierung, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, aufgesetzte Manschetten)



Isolierdicke (t):

$\varnothing \leq 160$ mm
 $t \leq 43$ mm

$\varnothing > 160$ mm
 $t = 13$ mm – 32 mm

Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

für $\varnothing \leq 160$ mm auch
eingemörtelte Laschen
möglich

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

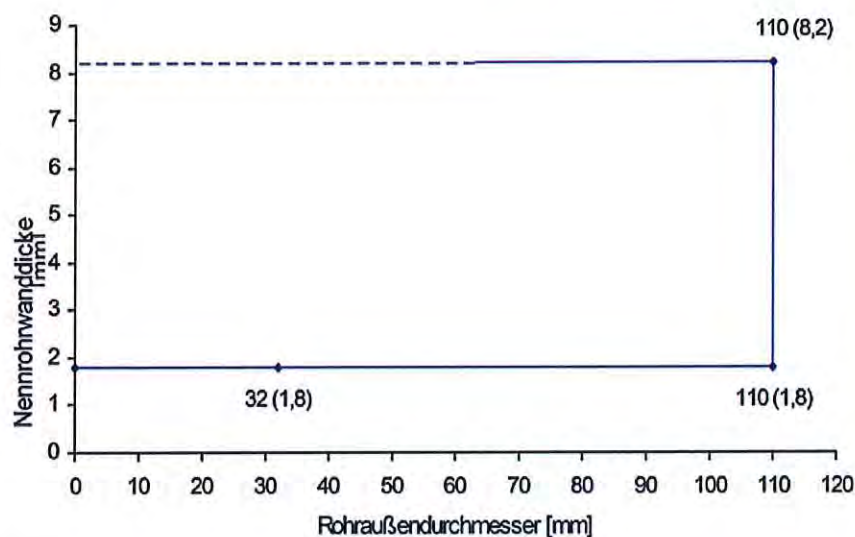
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen A-7 und A-8)

Anlage 17

- Einbau in min. 150 mm dicke Decken -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-9: (im Bereich von Muffen, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

Rohrwanddicke_{gesamt}
(Rohr + Muffe) $\leq 11,1$ mm

Manschettengröße:
 $\varnothing 90$ (für Rohr DN 50)
 $\varnothing 110$ (für Rohr DN 70/80)
 $\varnothing 125$ (für Rohr DN 80)
 $\varnothing 140$ (für Rohr DN 100)
 (exzentrischer Einbau möglich)

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

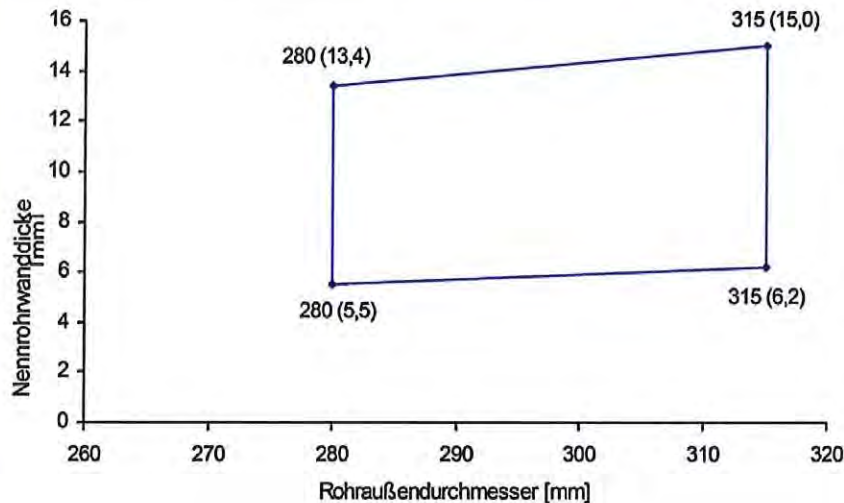
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen A-9)

Anlage 18

- Einbau in min. 200 mm dicke Decken -

- Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-10: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierungen, aufgesetzte Manschetten)



Abstand ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

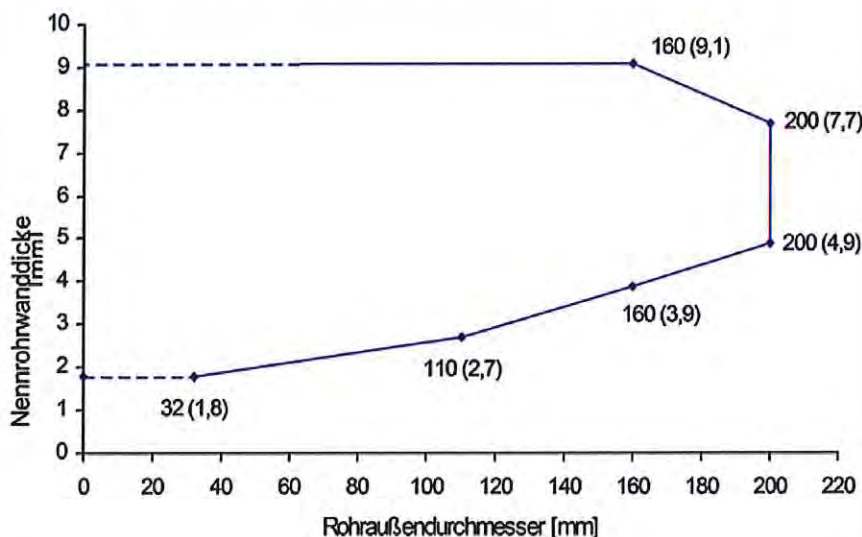
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe A-10)

Anlage 19

- Einbau in 100 mm dicke Wände -

- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

Rohre gemäß Rohrgruppe B-1: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte oder schräge Rohre, keine Isolierung, eingemörtelte Laschen bei senkrecht angeordneten Rohren mgl.)



Senkrechte Rohre:
Abstand* ≥ 0 mm

Schräge Rohre:
($\varnothing \leq 160$ mm)
Abstand* ≥ 100 mm

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

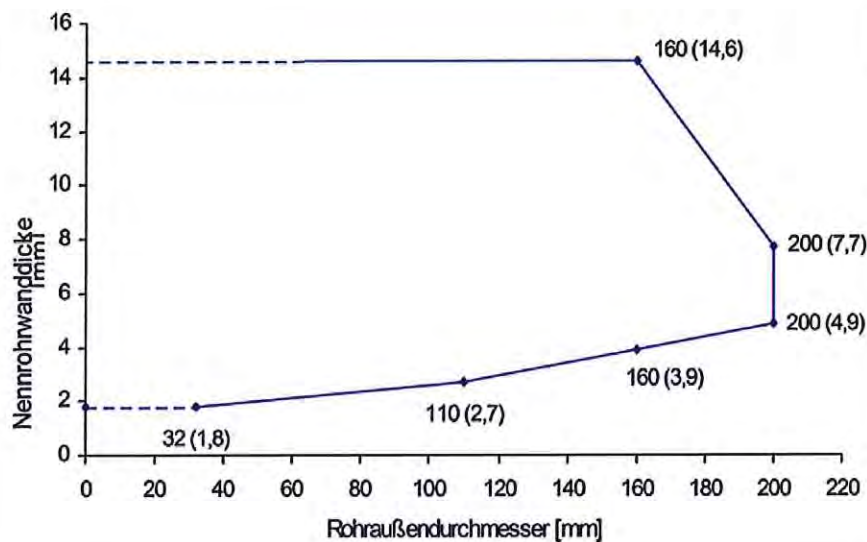
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe B-1)

Anlage 20

- Einbau in 100 mm dicke Massivwände -
- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

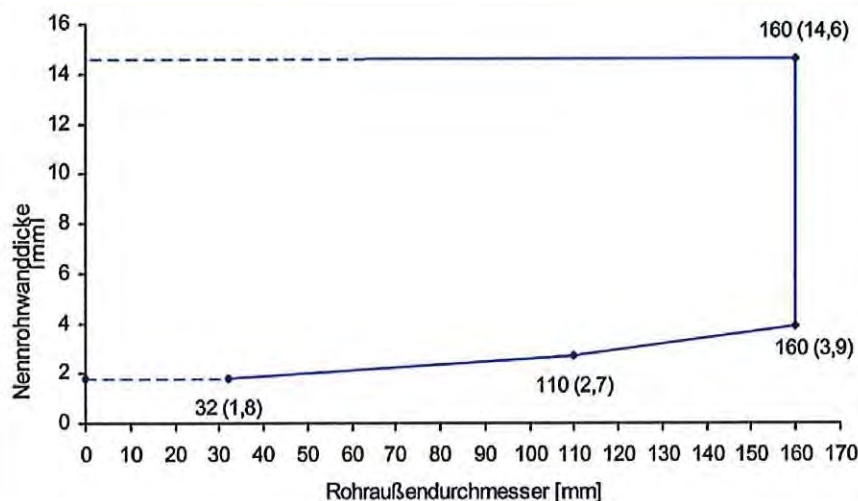
Rohre gemäß Rohrgruppe B-2: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* ≥ 50 mm

Fugenverschluss
mit Mineralwolle gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.5

Rohre gemäß Rohrgruppe B-3: (Rohre mit FEF-Isolierung, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, aufgesetzte Manschetten)



Isolierdicke
 $t = \text{bis } 43$ mm

Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

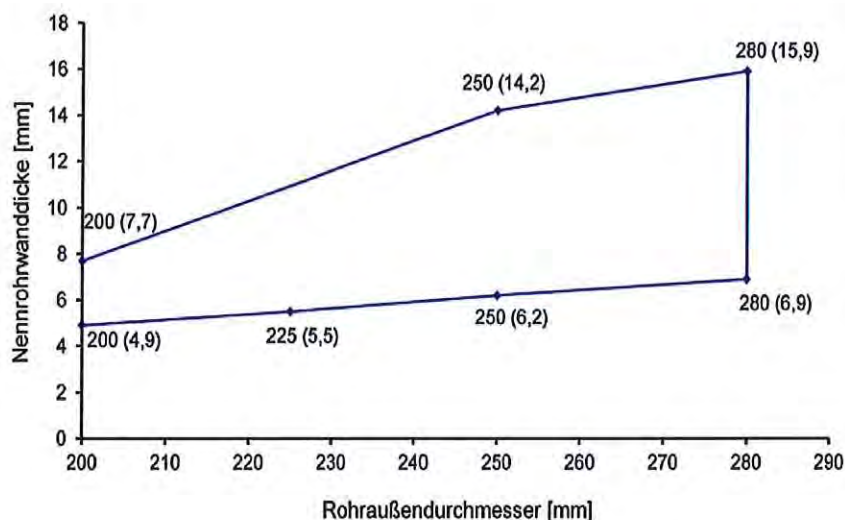
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen B-2 und B-3)

Anlage 21

- Einbau in min. 150 mm dicke Massivwände -

- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

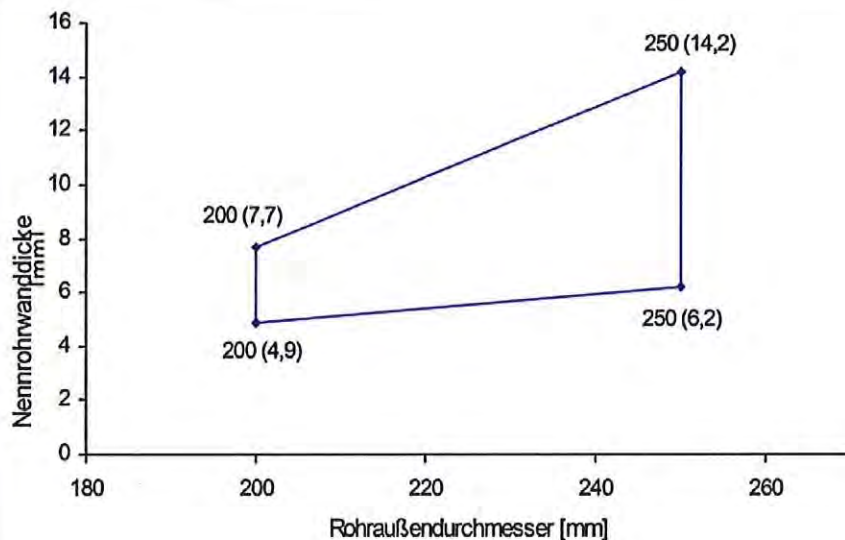
Rohre gemäß Rohrgruppe B-4: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierungen, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* $\geq$ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

Rohre gem. Rohrgruppe B-5: (Rohre mit FEF-Isolierung, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, aufgesetzte Manschetten)



Isolierdicke
 $t = 13 \text{ mm} - 32 \text{ mm}$

Abstand* $\geq$ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

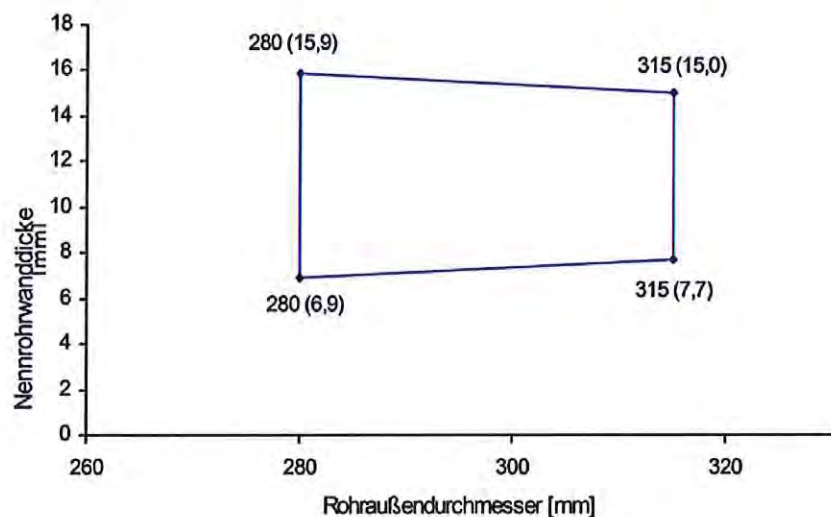
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen B-4 und B-5)

Anlage 22

- Einbau in min. 200 mm dicke Massivwände -

- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

Rohre gemäß Rohrgruppe B-6: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierungen, aufgesetzte Manschetten)



Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

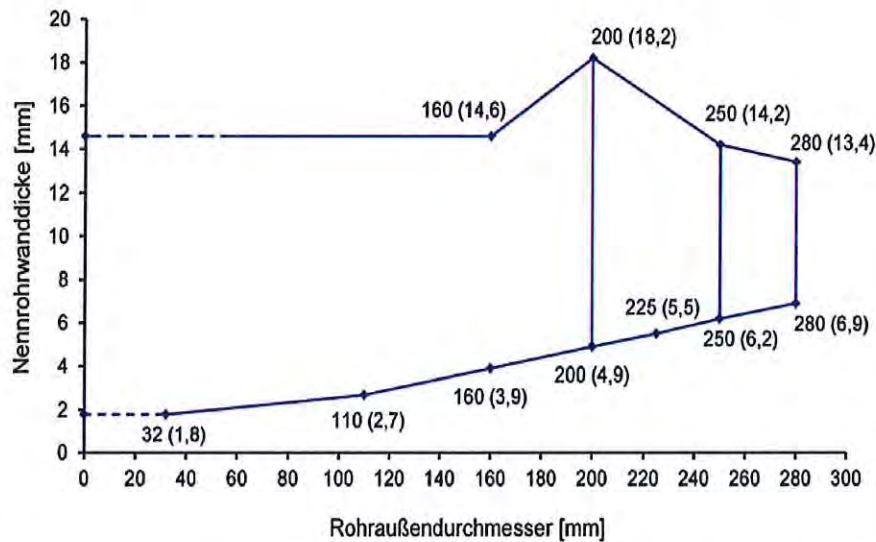
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe B-6)

Anlage 23

- Einbau in min. 150 mm dicke Decken -

- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

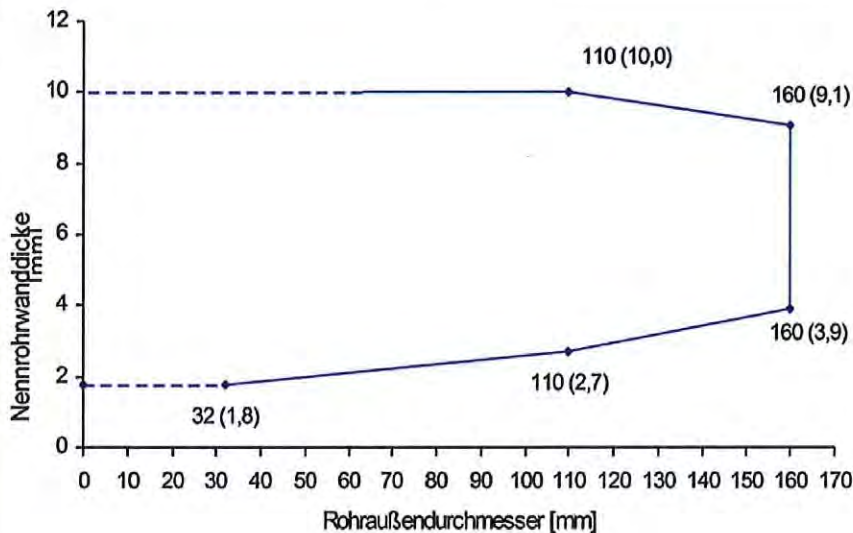
Rohre gemäß Rohrgruppe B-7: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung, aufgesetzte Manschetten)



$\varnothing \leq 200$ mm:
Abstand* ≥ 50 mm
und Fugenverschluss
mit Mineralwolle gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.5

$\varnothing > 200$ mm:
Abstand* ≥ 100 mm
und Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

(senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte oder schräge Rohre, keine Isolierung, eingemörtelte Laschen bei senkrecht angeordneten Rohren mgl.)



senkrechte Rohre:
Abstand* ≥ 0 mm

schräge Rohre:
Abstand* ≥ 100 mm

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

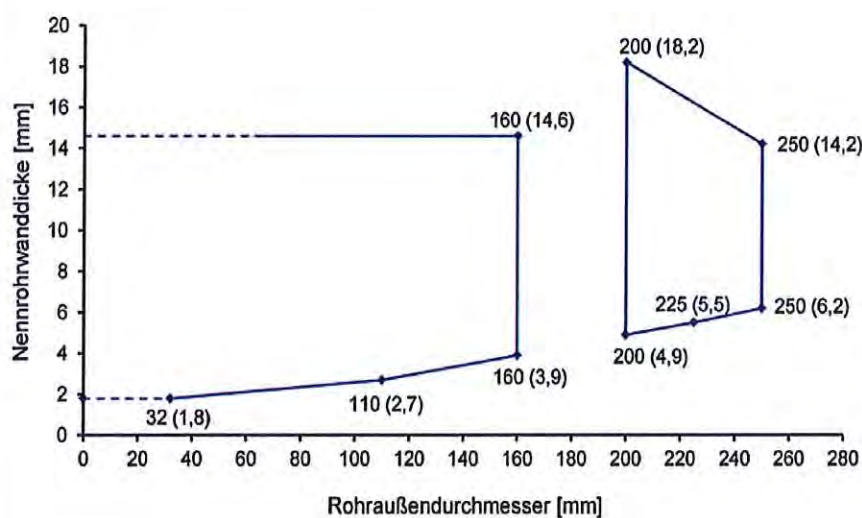
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe B-7)

Anlage 24

- Einbau in min. 150 mm dicke Decken -

- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

Rohre gemäß Rohrgruppe B-8: (Rohre mit FEF-Isolierung, senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, ggf. eingemörtelte Laschen mgl.)



Isolierdicke (t):

$\varnothing \leq 160 \text{ mm}$

$t \leq 43 \text{ mm}$

$\varnothing > 160 \text{ mm}$:

$t = 13 \text{ mm} - 32 \text{ mm}$

Abstand* $\geq 100 \text{ mm}$

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

für $\varnothing \leq 160 \text{ mm}$
auch eingemörtelte
Laschen möglich

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

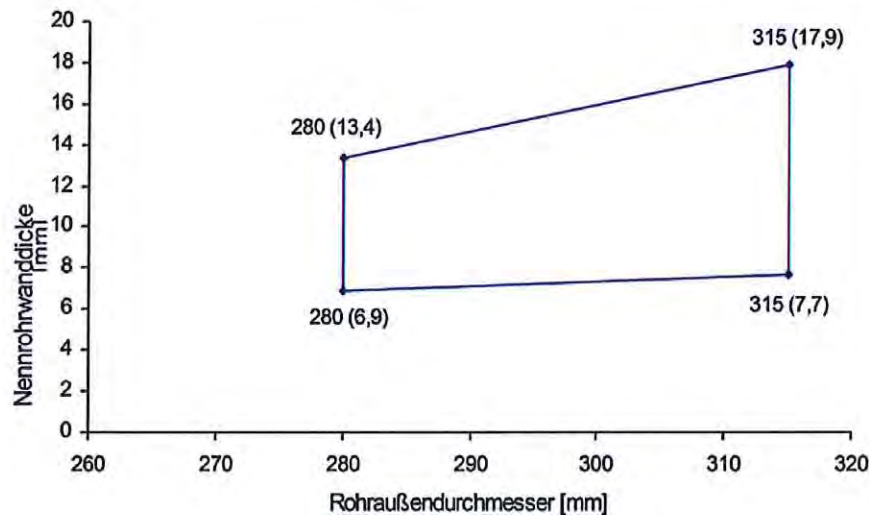
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe B-8)

Anlage 25

– Einbau in min. 200 mm dicke Decken –

- Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ... -

Rohre gemäß Rohrgruppe B-10: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung, aufgesetzte Manschetten)



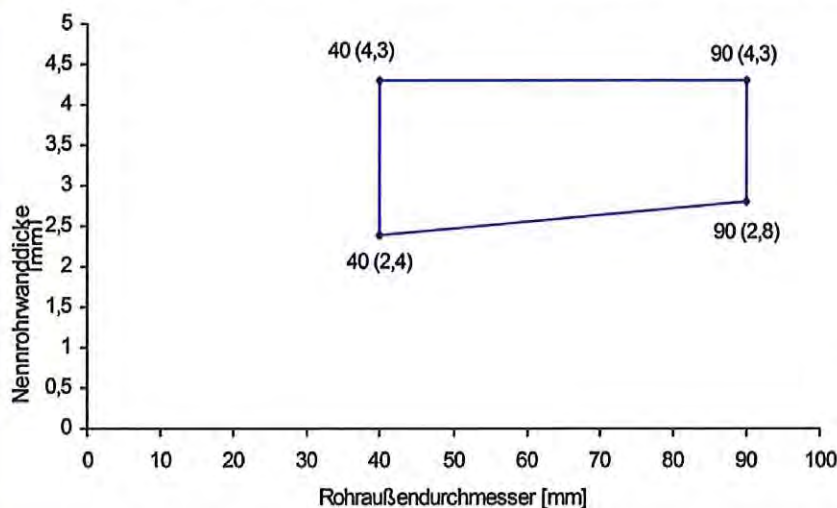
Abstand* ≥ 100 mm

Fugenverschluss
mit Mörtel gemäß
Abschnitt 2.5.4.4.4

– Einbau in min. 100 mm dicke Massivwände –

- Rohre aus Polyvinylidenfluorid (PVDF) -

Rohre gemäß Rohrgruppe C: (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte oder schräge Rohre, keine Isolierung, eingemörtelte Laschen bei senkrecht angeordnete Rohre mgl.)



senkrechte Rohre:
Abstand* ≥ 0 mm

schräge Rohre:
Abstand* ≥ 100 mm

* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppen B-10 und C)

Anlage 26

Rohre gemäß Rohrgruppe D ("Rehau Raupiano Plus" gemäß Z-42.1-223)

Ø	s	gerade		schräg		Muffen, ggf. mit PE ³	
		ohne PE ¹	mit PE ²	ohne PE	mit PE ³	Aufsteck-	Überschieb-
Einbau in 100 mm dicke Massivwände							
40	1,8	x	x			DN 75	DN 75
50	1,8	x	x			DN 90	DN 90
75	1,9	x	x			DN 90	DN 90
90	2,2	x	x			DN 110	DN 110
110	2,7	x	x			DN 125	DN 125
125	3,1	x	x				
Einbau in 150 mm dicke Decken							
40	1,8	x	x	DN 90	DN 90	DN 75	DN 75
50	1,8	x	x	DN 110	DN 110	DN 90	DN 90
75	1,9	x	x	DN 125	DN 125	DN 90	DN 90
90	2,2	x	x	DN 140	DN 140	DN 110	DN 110
110	2,7	x	x	DN 160	DN 160	DN 125	DN 125
125	3,1	x	x	DN 180	DN 180		

x = zulässig mit passender Manschettengröße gemäß der ETA-13/0906

(Rohrmanschette "Pacifyre AWM II")

DN ... = maximal zulässige Manschettengröße; s.a. Abschnitt 2.5.2; Die Größe ist bei Schrägeinbau abhängig vom Einbauwinkel so zu wählen, dass das Rohr bzw. der PE-Schaumstoffstreifen an einer Seite der Manschette anliegt und auf der anderen Seite eine maximal 4 mm breite Fuge verbleibt.

a = Abstand zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten ≥ 100 mm (Ausnahme s. Fußnote 1)

¹ = Nullabstand zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten und eingemörtelte Laschen möglich

² = 2 mm bis 4 mm dicker PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.2

³ = 4 mm bis 5 mm dicker PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.2

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe D)

Anlage 27

Rohre gemäß Rohrgruppe E ("Wavin SiTech" gemäß Z-42.1-403)

Ø	s	gerade		schräg		zwei 45°-Bögen		Muffen, ggf. mit PE ¹	
		ohne PE	mit PE ¹	ohne PE	mit PE ¹	ohne PE	mit PE ¹	Aufsteck-	Übersch.-
Einbau in mind. 100 mm bzw. bei zwei 45°-Bögen mind. 150 mm dicke Massivwände									
50	1,8	x	x	x	x			DN 75	DN 75
75	2,3	x	x	x	x			DN 90	DN 90
90	2,8	x	x	x	x			DN 110	DN 110
110	3,4	x	x	x	x			DN 125	DN 125
125	3,9	x	x	x	x	DN 160	DN 160		
160	4,9	x	x						
Einbau in mindestens 100 mm dicke leichte Trennwände									
50	1,8	x	x					DN 75	DN 75
75	2,3	x	x					DN 90	DN 90
90	2,8	x	x					DN 110	DN 110
110	3,4	x	x					DN 125	DN 125
125	3,9	x							
160	4,9								
Einbau in mindestens 150 mm dicke Decken									
50	1,8	x		DN 90	DN 90			DN 75	DN 75
75	2,3	x		DN 125	DN 125			DN 90	DN 90
90	2,8	x		DN 140	DN 140			DN 110	DN 110
110	3,4	x		DN 160	DN 160			DN 125	DN 125
125	3,9	x		DN 180	DN 160 ²				
160	4,9	x							

x = zulässig mit passender Manschettengröße der Anlagen ETA-13/0906

DN ... = maximal zulässige Manschettengröße; s.a. Abschnitt 2.5.2; Die Größe ist bei Schrägeinbau abhängig vom Einbauwinkel so zu wählen, dass das Rohr bzw. der PE-Schaumstoffstreifen an einer Seite der Manschette anliegt und auf der anderen Seite eine maximal 4 mm breite Fuge verbleibt.

¹ 4 mm – 5 mm dicker PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.2

² nur bis zu einem Einbauwinkel von 35° von der Senkrechten

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe E)

Anlage 28

Rohre gemäß Rohrgruppe F ("POLO-KAL NG" gemäß Z-42.1-241)

Ø	s	gerade		schräg		Muffen, ggf. mit PE¹	
		ohne PE	mit PE¹	ohne PE	mit PE¹	Aufsteck-	Überschieb-
Einbau in 100 mm dicke leichte Trennwände							
40	1,8	x	x			DN 75	DN 75
50	2,0	x	x			DN 75	DN 75
75	2,6	x	x			DN 110	DN 110
90	3,0	x	x			DN 110	DN 110
110	3,4	x	x			DN 125	DN 125
Einbau in 100 mm dicke Massivwände							
40	1,8	x	x			DN 75	DN 75
50	2,0	x	x			DN 75	DN 75
75	2,6	x	x			DN 110	DN 110
90	3,0	x	x			DN 110	DN 110
110	3,4	x	x			DN 125	DN 125
125	3,9	x	x				
160	4,9	x	x				
Einbau in 150 mm dicke Decken							
40	1,8	x	x	DN 75	DN 75	DN 75	DN 75
50	2,0	x	x	DN 110	DN 110	DN 75	DN 75
75	2,6	x	x	DN 125	DN 125	DN 110	DN 110
90	3,0	x	x	DN 140	DN 140	DN 110	DN 110
110	3,4	x	x	DN 160	DN 160	DN 125	DN 125
125	3,9	x	x	DN 180	DN 180		
160	4,9	x	x				

x = zulässig mit passender Manschettengröße gemäß der ETA-13/0906

(Rohrmanschette "Pacifyre AWM II")

DN ... = maximal zulässige Manschettengröße; s.a. Abschnitt 2.5.2; Die Größe ist bei Schrägeinbau abhängig vom Einbauwinkel so zu wählen, dass das Rohr bzw. der PE-Schaumstoffstreifen an einer Seite der Manschette anliegt und auf der anderen Seite eine maximal 4 mm breite Fuge verbleibt.

a = Abstand zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten ≥ 100 mm

¹ 4-5 mm dicker PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.2

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe F)

Anlage 29

Rohre gemäß Rohrgruppe L ("GF+ Silenta Premium" gemäß Z-42.1-537)

Ø	s	gerade	2x 45° Bögen	Muffen
		mit PE ¹	mit PE ¹	aufgesteckt
Einbau in 100 mm dicke Wände				
58	4,0	x	x	x
78	4,5	x	x	x
90	5,0	x	x	x
110	5,3	x	x	x
135	5,3	x		
160	5,3	x		
Einbau in 150 mm dicke Decken				
58	4,0	x	x	x
78	4,5	x	x	x
90	5,0	x	x	x
110	5,3	x	x	x
135	5,3	x		
160	5,3	x		

x = zulässig mit passender Manschettengröße gemäß der ETA-13/0906
(Rohrmanschette "Pacifyre AWM II")

Bei zwei 45° Bögen, bzw. Aufsteck-Muffen ist die kleinstmögliche Größe der Manschette zu wählen. Dabei liegt der PE-Schaumstoffstreifen an der einen Seite der Manschette an, während an der anderen Seite eine maximal 4 mm breite Fuge verbleibt.

¹ 4-5 mm dicker PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.2

Der Nullabstand bei GF+ Silenta Premium bis maximal DN 100 mm mit Pacifyre AWM II Brandschutzmanschette und Rockwool 800 oder K-Flex ST plus zu isolieren.

Mehrschichtverbundrohre "Sanipex MT" bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm in einer Massivdecke mit einer Dicke von mindestens 150 mm ist möglich (Abschnitt 2.2.2).

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

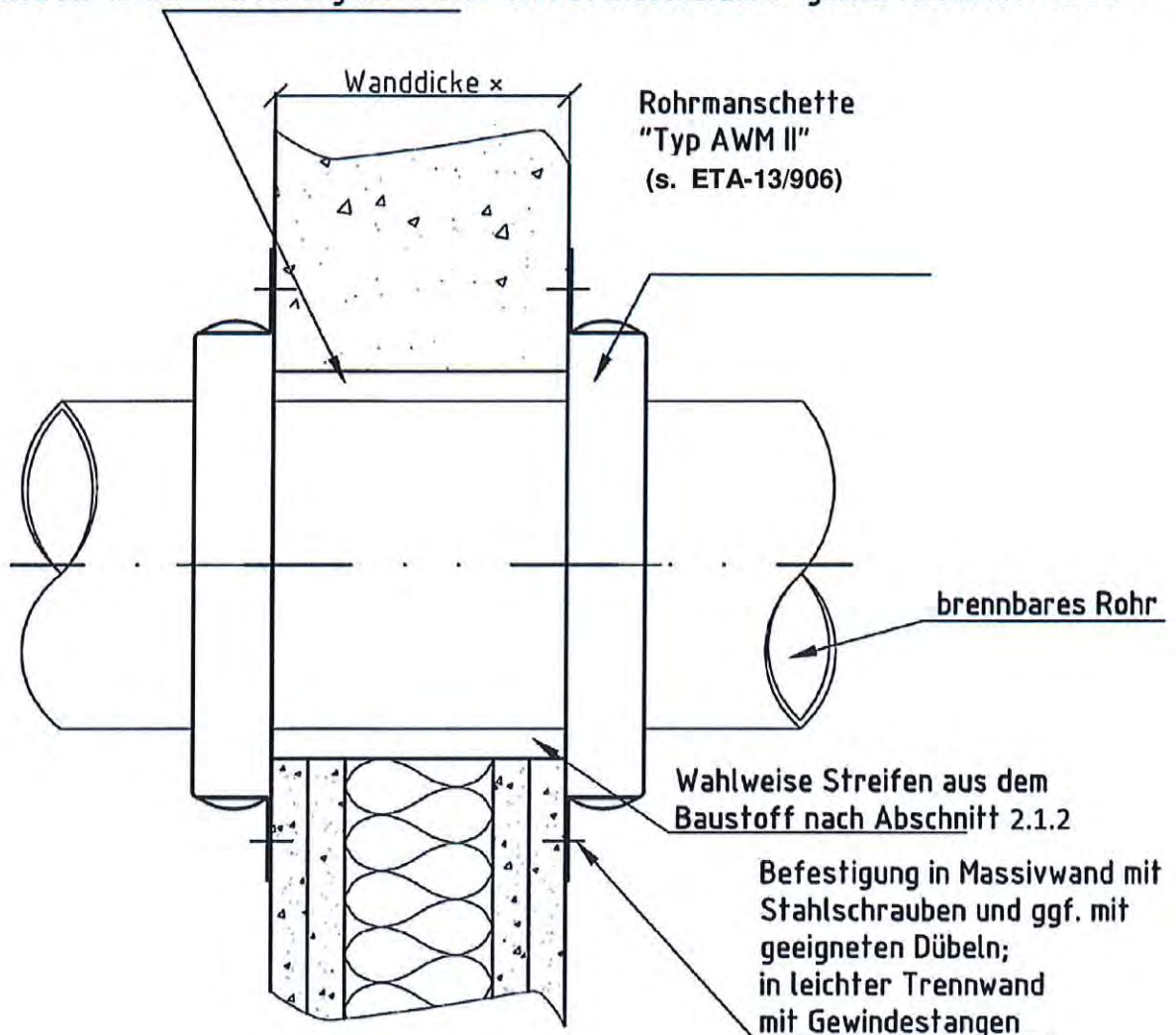
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
(Rohrgruppe L)

Anlage 30

Fugenverfüllung gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4: In Bauteildicke mit mineralischem Mörtel verfüllt

Bei Verwendung einer zum Rohrdurchmesser passenden Rohrmanschette "AWM II" an Rohren ohne Isolierung mit einem Rohrdurchmesser ≤ 200 mm wahlweise:

- Fugenbreite ≤ 5 mm: keine Verfüllung erforderlich
- Fugenbreite ≤ 15 mm: Verfüllung mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.5.4.4.5
- Fugenbreite bis 15 mm: Verfüllung mit "ROKU-1000 Brandschutzkitt" gemäß Abschnitt 2.1.3.1



x siehe Anlagen 1 bis 6, 13 bis 16, 20 bis 23 sowie 27 bis 30

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Wandeinbau, aufgesetzte Manschette

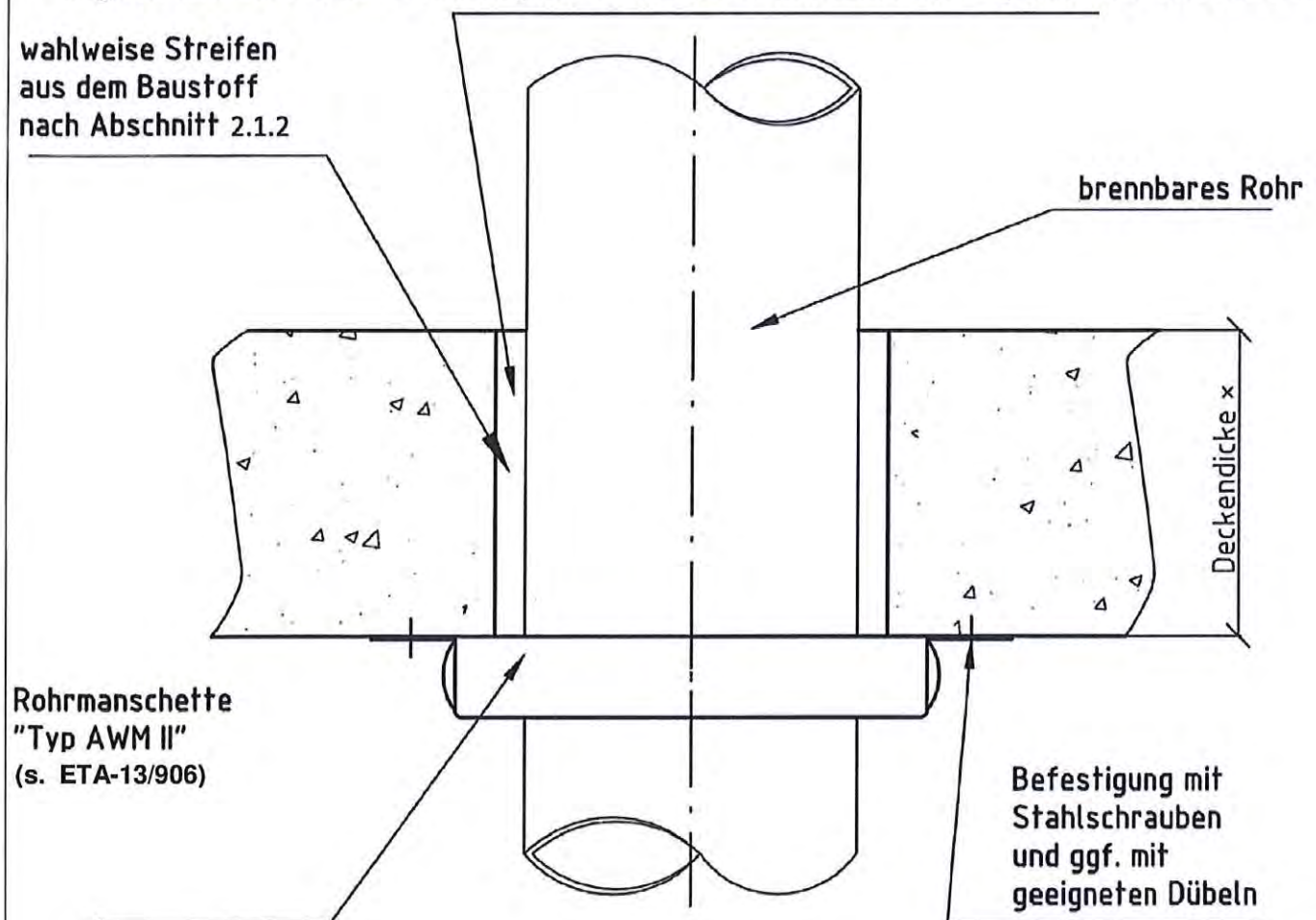
Anlage 31

Fugenverfüllung gemäß Abschnitt 2.5.4.4.4: In Bauteildicke mit mineralischem Mörtel verfüllt

Bei Verwendung einer zum Rohrdurchmesser passenden Rohrmanschette "AWM II" an Rohren ohne Isolierung mit einem Rohrdurchmesser ≤ 200 mm wahlweise:

- Fugenbreite ≤ 5 mm: keine Verfüllung erforderlich
- Fugenbreite ≤ 15 mm: Verfüllung mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.5.4.4.5
- Fugenbreite bis 15 mm: Verfüllung mit "ROKU-1000 Brandschutzkitt" gemäß Abschnitt 2.1.3.1

wahlweise Streifen
aus dem Baustoff
nach Abschnitt 2.1.2



x siehe Anlagen 1 bis 11, 17 bis 19 sowie 24 bis 26

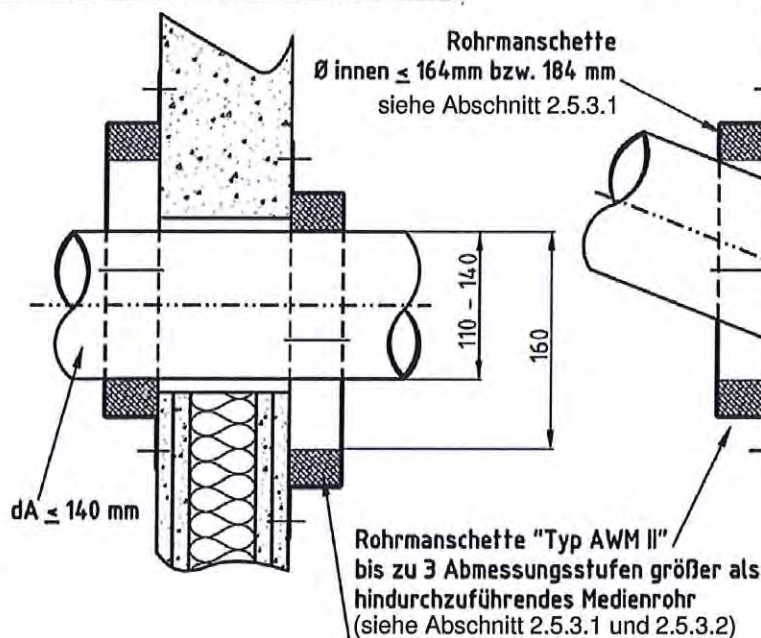
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Wandebau, aufgesetzte Manschette

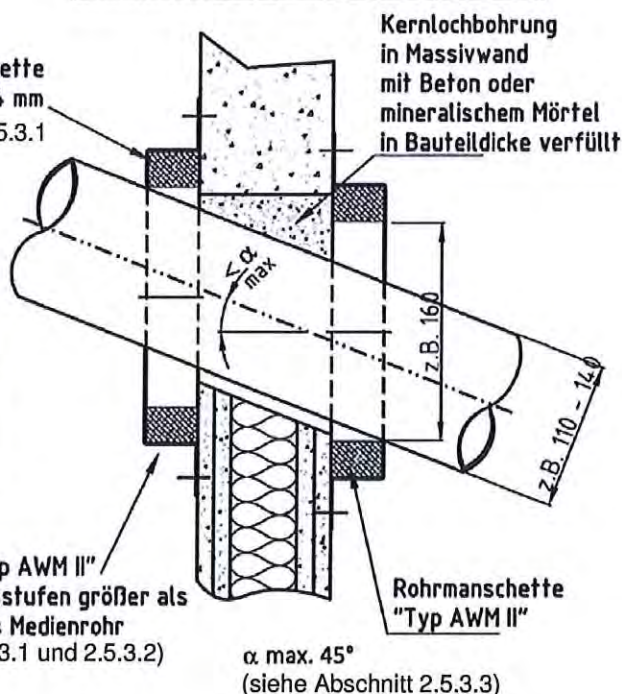
Anlage 32

Fugenverschluss gem. Abschnitt 2.5.4.4.4

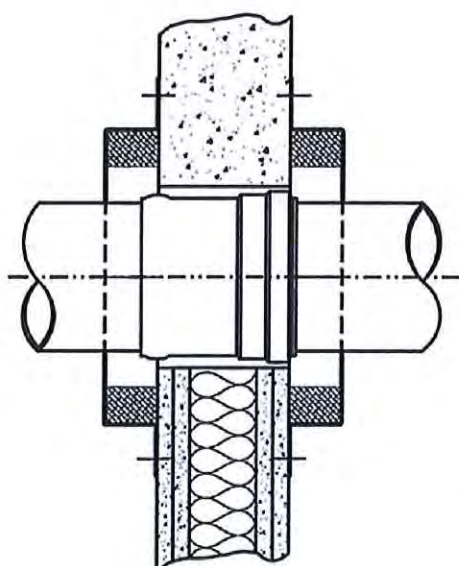
Exzentrische Anordnung von Rohrmanschetten (Rohrgruppen A-1, A-7, B-1, B-7, C und G)



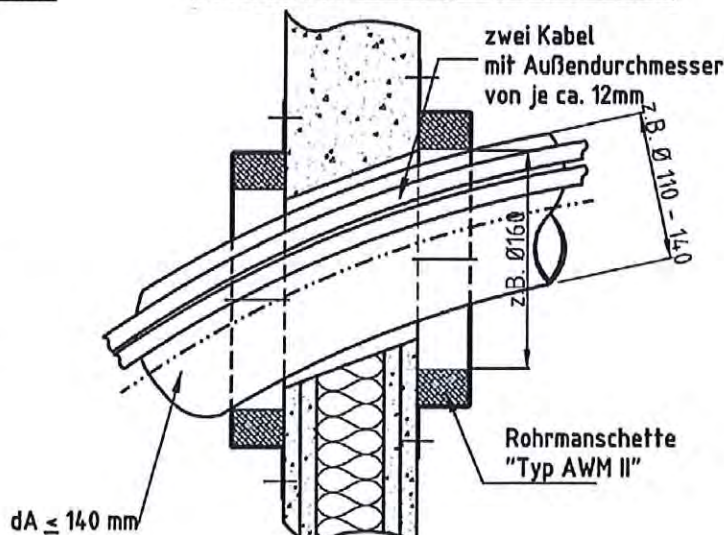
Schräge Rohrdurchführung (Rohrgruppen A-1, A-7, B-1, B-7, C und G)



Durchführung mit Muffe (Rohrgruppen A-2, A-9, B-9 sowie D, E, F und L)



Durchführung von Rohrbögen (Rohrgruppen A-1, A-7, B-1, B-7, C und G)

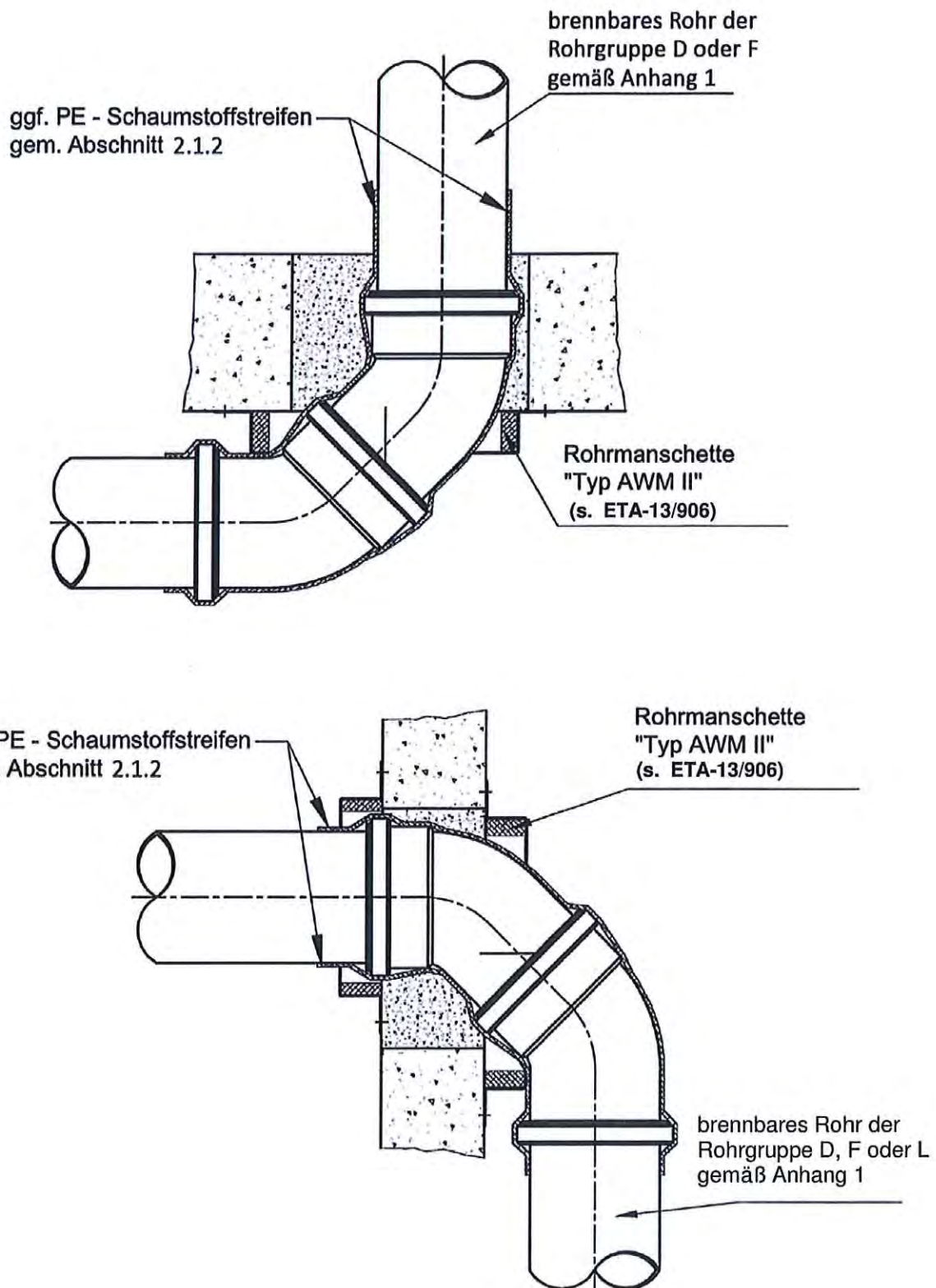


Allgemein: bei Deckendurchführung
nur eine Manschette auf
der Deckenunterseite

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Beispiele Exzentrischer Einbau und Einbau mit Muffe
Rohre ohne Isolierung

Anlage 33

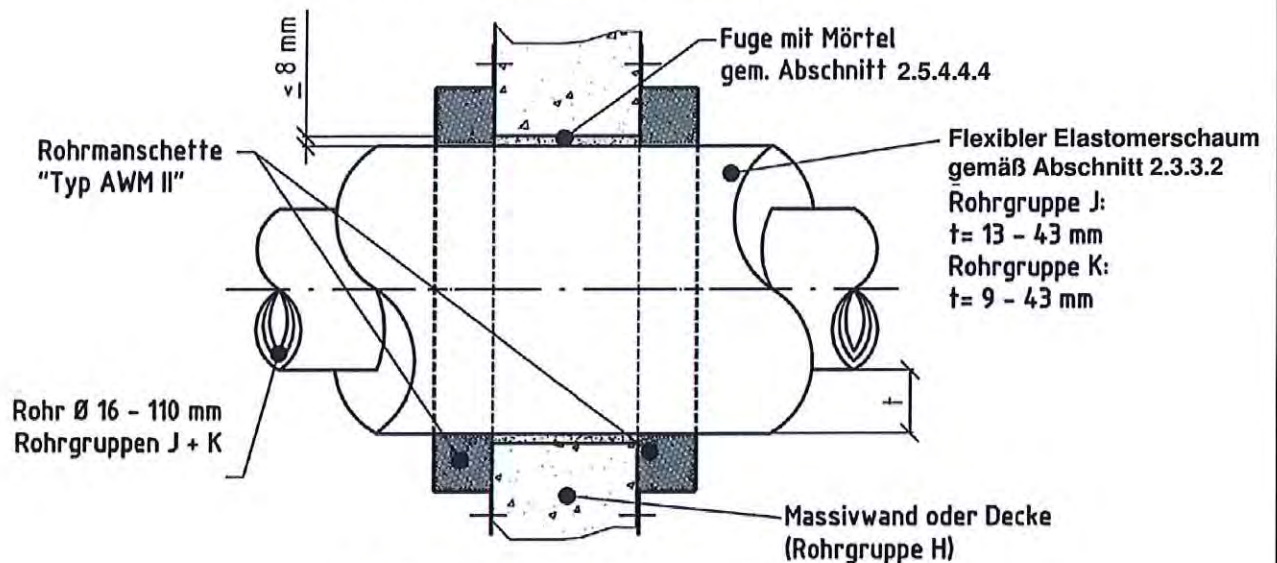


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

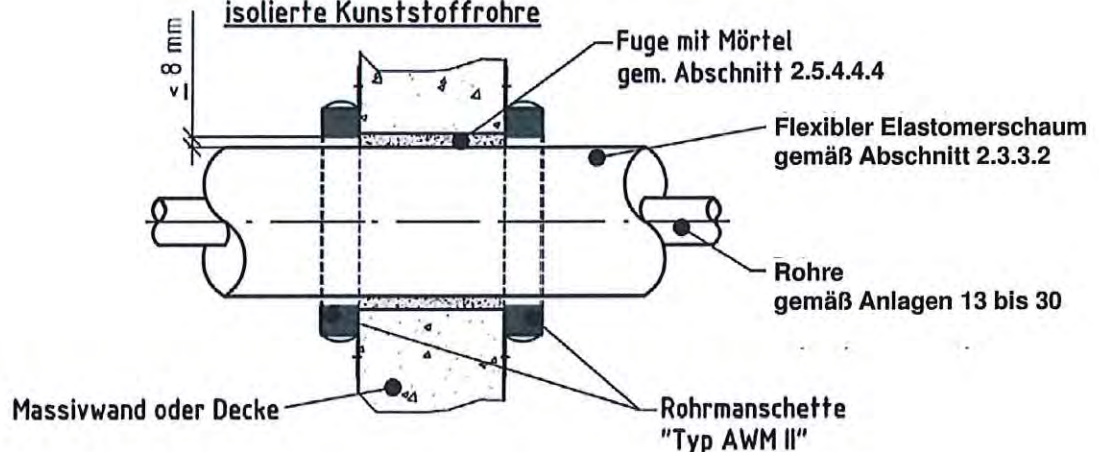
ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Rohrmanschette "Pacifyre AWM II"
Einbau von Rohren mit 2 x 45° - Situation

Anlage 34

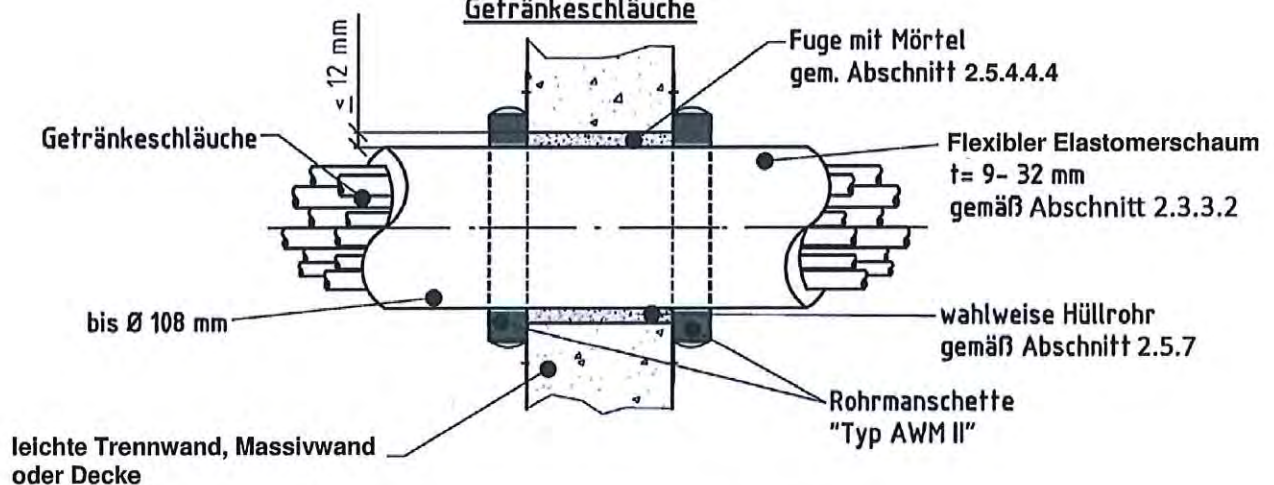
isolierte Kunststoffverbundrohre



isolierte Kunststoffrohre



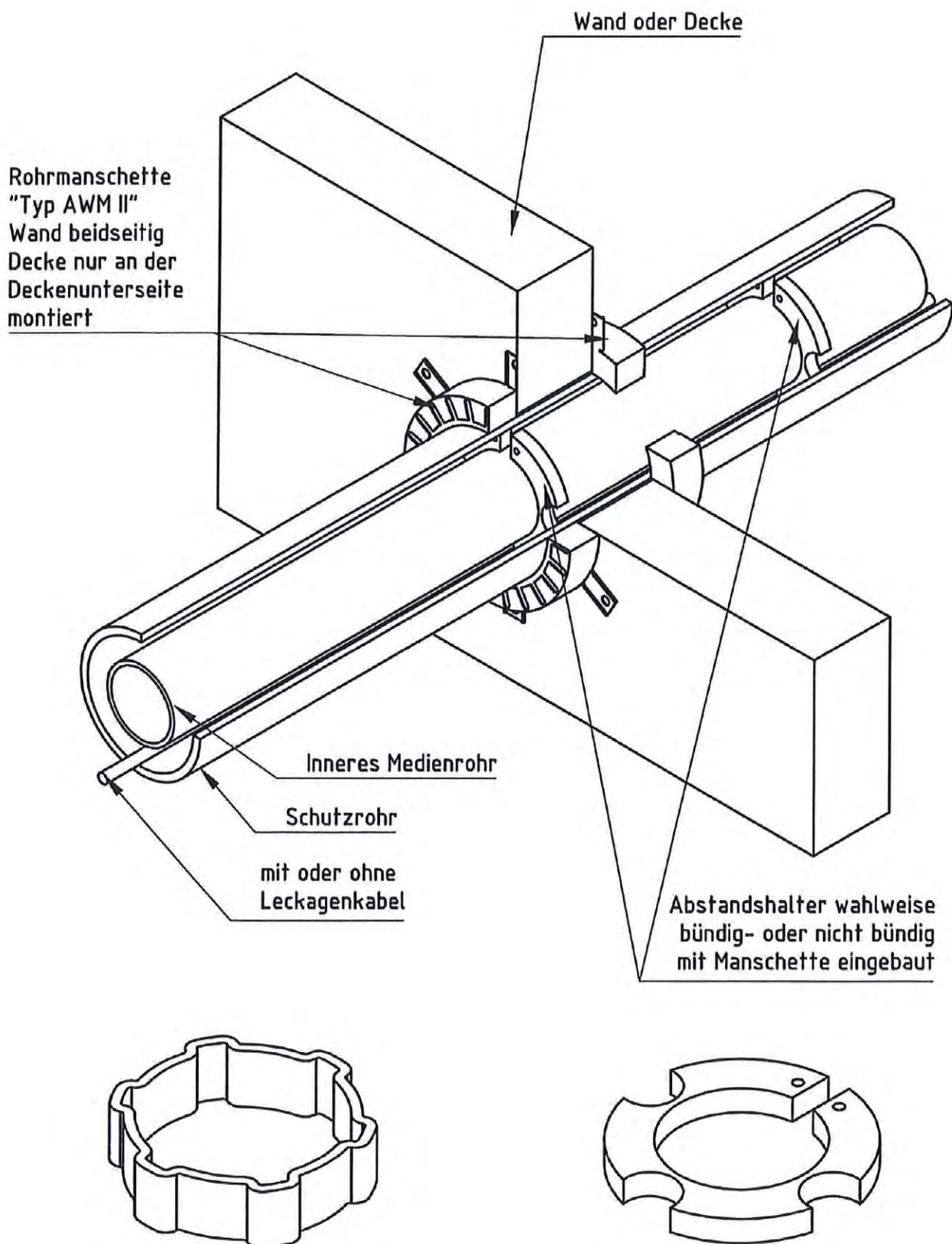
Getränkeschläuche



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Rohrmanschette "Pacifyre AWM II"
Wand- und Deckeneinbau von Rohrsystemen mit Schutzrohr

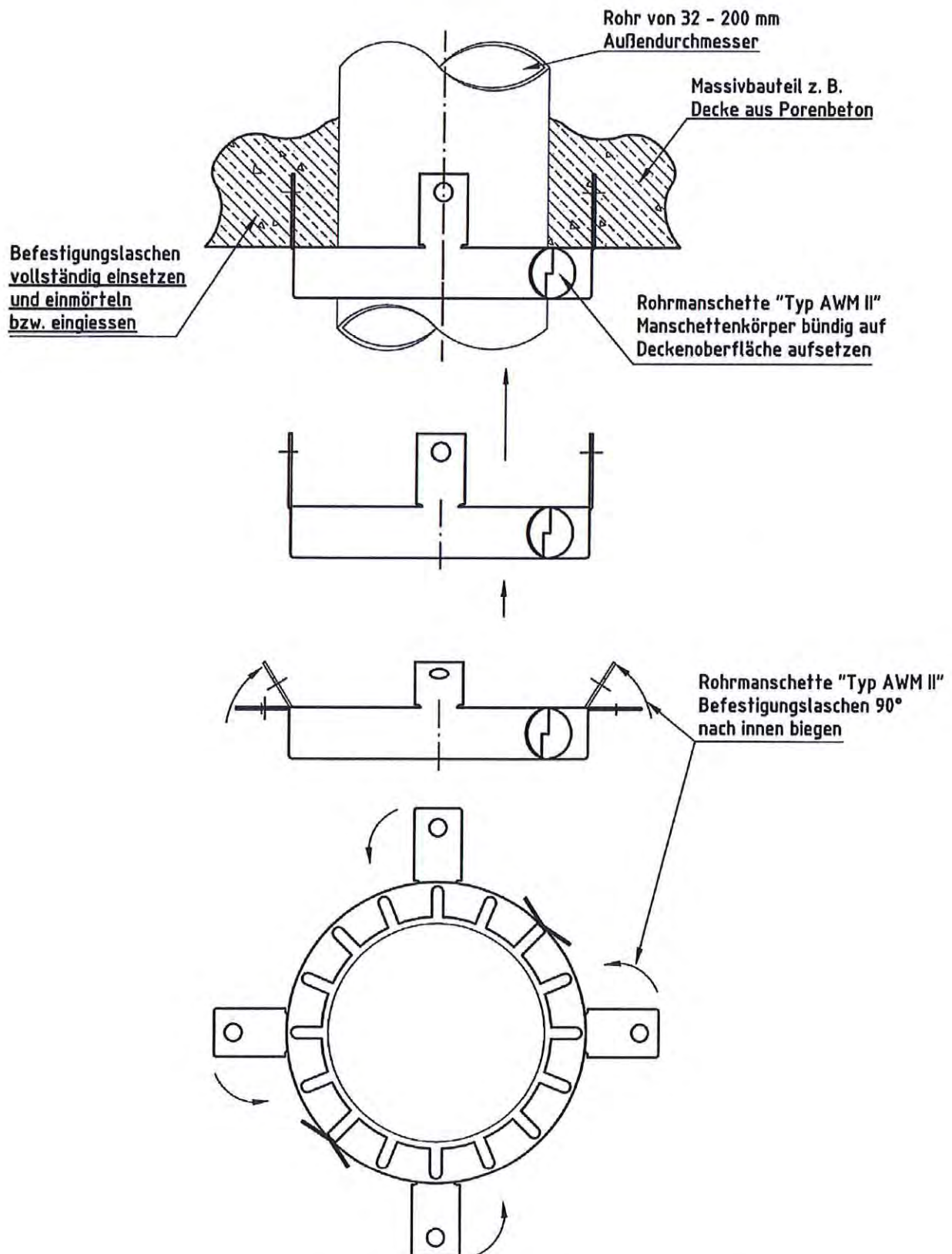
Anlage 35



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Rohrmanschette "Pacifyre AWM II"
Wand- und Deckeneinbau von Rohrsystemen mit Schutzrohr

Anlage 36



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Rohrmanschette "Pacifyre AWM II" $\varnothing \leq 200$ mm
Montagebeispiel Befestigungslaschen eingegossen

Anlage 37

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "Pacifyre System AWM II"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 38

Walraven GmbH | Karl-von-Linde-Str. 22 | 95447 Bayreuth (DE)

An alle, die es betrifft!

Unsere Zeichen KU

Durchwahl

Datum 12.03.2024

Betreff **Verlängerung der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) Z-19.53-2331**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verlängerung der aBG Z-19.53-2331 Pacifyre® System AWM II ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) beantragt. Der Antrag wurde am 09.02.2024 gestellt und wird unter dem Geschäftszeichen III 28.1.19.53-428/24 geführt.

Der Anwendungsumfang wird ohne inhaltliche Änderung zur Fassung vom 16. April 2019 sein. Sobald uns die Verlängerung vorliegt, wird diese auf unserer Homepage veröffentlicht. Bis dahin empfehlen wir die Verwendung auf Grundlage der aBG Z-19.53-2331 vom 16.04.2019 und die Verwendung dieses Schreibens als Anlage zu der aBG.

Mit freundlichen Grüßen

Walraven GmbH



i. A. Karl-Heinz Ullrich

Sachverständiger für gebäudetechnischen Brandschutz (EIPOS)

Fachplaner für gebäudetechnischen Brandschutz (EIPOS)

Anwendungstechnik Brandschutz

karl-heinz.ullrich@walraven.com